

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

2. SONDERNUMMER

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 29.06.2012

19. Stück

- 113. Einteilung des Studienjahres 2012/13
- 114. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung
- 115. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung
- 116. Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium - Wiederverlautbarung
- 117. Studienplan: Studienplan für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaften - Wiederverlautbarung
- 118. Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement - Studienplan
- 119. Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

113.

Einteilung des Studienjahres 2012/13

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, und der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, geben bekannt, dass das Rektorat gemäß § 61 (1) UG 2002 idgF folgende allgemeine Zulassungsfristen und der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Zulassungsfristen für das Studienjahr 2012/13 beschlossen haben:

Allgemeine Zulassungsfrist für Studienrichtungen <u>ohne</u> besondere Zulassungs- und Aufnahmeverfahren	Ende der Nachfrist
WS 2012/13: 11.07. – 05.09.2012	30.11.2012
SS 2013: 08.01. – 05.02.2013	30.04.2013

Allgemeine Zulassungsfrist für Studienrichtungen <u>mit</u> ¹ besonderen Zulassungs- und Aufnahmeverfahren	Ende der Nachfrist
WS 2012/13: 01.09. – 31.10.2012	30.11.2012
SS 2013: keine Zulassung zu Studien mit besonderen Zulassungs- und Aufnahmeverfahren	

Meldung der Fortsetzung der Studien (Rückmeldung)	Ende der Nachfrist
WS 2012/13: 11.07. – 05.09.2012	30.11.2012
SS 2013: 08.01. – 05.02.2013	30.04.2013

Ende der besonderen Zulassungsfrist für das Einlangen von vollständigen Zulassungsanträgen von AusländerInnen (nicht betroffen sind BürgerInnen aus EU- und EWR-Staaten)
WS 2012/13: 05.09.2012
SS 2013: 05.02.2013

¹ Diplomstudien Human- und Zahnmedizin,
Bachelorstudium der Pflegewissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

114.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 19.06.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin

Studienreform 2001

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung – Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSKE und AMSA	

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSKE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSKE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/Innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012

1. ALLGEMEINER TEIL	5
1.1 Inhaltliche Beschreibung	5
1.1.1 Inhaltliches Konzept	5
1.1.2 Art des Studiums	5
1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung	5
1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele	5
1.2.1 Gesamtziele	5
1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte	6
1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen	6
1.3.1 Qualifikationsprofil	6
1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen	6
1.4 Internationalisierung	7
1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)	7
1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	7
1.4.3 Internationale Vergleichbarkeit	7
1.5 Studiendauer und Studienorganisation	7
1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten	7
1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)	7
1.6 Gestaltung der Lehre	7
1.6.1 Studieneingangsphase	7
1.6.2 Auswahl an Wahlfächern	8
1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre	8
1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung	8
1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten	8
1.6.6 Einsatz neuer Medien	8
1.6.7 Besondere Lehrkonzepte	9
1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen	9
1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten	10
1.7 Prüfungen	10
1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden	10
1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss	11
1.7.3 Prüfungsordnung	11
1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen	11
1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung	11
1.8.2 Evaluation des Curriculums	11
1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen	12
1.9 Zulassungsvoraussetzungen	12

2. SPEZIELLER TEIL	13
2.1. Erster Studienabschnitt	13
1. Semester und 2. Semester	13
2.2. Zweiter Studienabschnitt	14
3. Semester und 4. Semester	14
5. Semester und 6. Semester	14
7. Semester und 8. Semester	15
9. Semester und 10. Semester	16
2.3. Dritter Studienabschnitt	16
2.4. Spezielle Studienmodule	19
2.5. Pflichtfamulatur	19
2.6. Diplomarbeit	19
2.7. Freie Wahlfächer	20
2.8. Prüfungsordnung	20
2.8.1 Die erste Diplomprüfung	20
2.8.2 Die zweite Diplomprüfung	20
2.8.3 Die dritte Diplomprüfung	23
3. Inkrafttreten	24
ANHANG	25
Anhang I: Qualifikationsprofil	25
Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SST und ECTS-Punkte	27
Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre	31
Anhang V: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	39
Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien	41
Anhang VIa: Richtlinien Rigorosumsstudium (O 201)– Diplomstudium V05	41
Anhang VIb: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien	44
Anhang VIc: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck	45
Anhang VI d: Anrechnung von KSR-Lehrveranstaltungen	45
Anhang VII: Famulaturlizenz	46

1. Allgemeiner Teil

1.1 Inhaltliche Beschreibung

1.1.1 Inhaltliches Konzept

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Arzt/Ärztin für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen/patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen.

1.1.2 Art des Studiums

Das Studium Humanmedizin ist ein Diplomstudium, das mit dem Titel einer/eines Dr.med.univ. abschließt.

Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Zahnmedizin.

Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 2 Semester, der 2. Abschnitt dauert 8 Semester und der 3. Abschnitt dauert 2 Semester).

1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Weiters wird ein Spezielles Studienmodul (SSM) zur Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Medicine) angeboten.

1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele

1.2.1 Gesamtziele

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, dem Einüben und Fördern von psychosozialen Fähigkeiten, von praktischen Fertigkeiten und die Formung von ethischen Grundhaltungen. (detaillierter in 1.4)

Es besteht aus einem Core-Curriculum (Pflichtfächer) und aus Wahlelementen (Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer). Die Definition des Core-Curriculums erfolgt an Hand von klinischen Präsentationen, deren Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen wird:

- Epidemiologie
- Dringlichkeit der Behandlung
- Schweregrad und
- Prototypie

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden nach dem biopsychosozialen Modell der Medizin in folgenden Dimensionen definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (aktuelle, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

Für die medizinische Ethik heißt dies, ethisch relevante Themenstellungen in die einzelnen Module zu integrieren und gleichzeitig als solche erkenntlich zu machen. Diese Themenstellungen werden aufeinander aufgebaut:

- Klärung, Vermittlung und Diskussion des theoretischen Bezugsrahmens, der Grundbegriffe, begrifflichen Werkzeuge und des methodischen Vorgehens
- Anwendung der Grundbegriffe und vereinbarten Verfahrensregeln auf konkrete Fälle oder Probleme
- Beschreibung, Reflexion und Bewertung des Prozesses und der Ergebnisse.

1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 1. – 2. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Im Rahmen der Studieneingangsphase finden erste Trainings ärztlicher Fertigkeiten, psychosozialer Fähigkeiten mit Schwerpunkt Kommunikation und Grundzüge des ärztlichen Handelns ebenso Platz wie die Einführung in die Allgemeinmedizin und in weitere für das Medizinstudium wesentliche Fächer. Insbesondere finden bereits in dieser Phase des Studiums ein Stationspraktikum und eine Berufsfelderkundung statt, wodurch ein frühzeitiger Patientenkontakt gewährleistet wird.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 4 Jahre; 3. – 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient der themenzentrierte, patientenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und unter Verwendung neuer Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Zunehmendes Training der ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten gewährleistet durchgehend die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens.

Dritter Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 11. – 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist spätestens eine Diplomarbeit vorzulegen.

1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen

1.3.1 Qualifikationsprofil

siehe Anhang I

1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen

Insbesondere im Rahmen der Tracks *Kommunikation/Supervision/Reflexion* und *Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften* sowie durch die integrativen Lehrformen - wie für die medizinische Ethik - wird die fächerübergreifende Kompetenz gefördert.

1.4 Internationalisierung

1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

1.4.3 Internationale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

1.5 Studiendauer und Studienorganisation

1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen. Der Gesamtumfang beträgt daher 360 ECTS-Punkte. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)

Das Medizincurriculum Graz ist ein kombiniertes Modul- und Tracksystem. Der Großteil des Unterrichts findet in fächerübergreifenden und themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) zu je 5 Wochen statt. Die Module und Tracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In Modulen werden die Inhalte der betroffenen Disziplinen durch die Einbeziehung von klinischen Präsentationen vermittelt. Die Module werden von Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über eine längere Dauer ziehen und deren Inhalte sowohl innerhalb der Module als auch in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Insbesondere für Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten und Teilzeitstudierende soll ein „slow track“ eingeführt werden, der für die Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte die doppelte Zeit erlaubt. Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeboten. Lehrveranstaltungen, welche sich zur virtuellen Darstellung eignen und als solche angeboten werden, können zum Fernstudium herangezogen werden.

1.6 Gestaltung der Lehre

1.6.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 UG 02) im 1. Semester statt.

1.6.2 Auswahl an Wahlfächern

Während des gesamten Studiums sind 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die Studierenden können aus dem Angebot aller Universitäten wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Im Rahmen des Angebotes der Speziellen Studien-Module (SSM) sind die Studierenden verpflichtet Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus den von der Studienkommission beschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. Insgesamt sind fünf SSM zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Studienplan bereits definierten Speziellen Studien-Modulen können Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen, sowie Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen, welche nach Approbation durch die Studienkommission absolviert werden können. Eine Liste der approbierten SSM ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium & Lehre zu veröffentlichen.

1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre

Die Studierenden sind sowohl in den Pflichtfächern durch die Arbeit in problem-basierten Lerngruppen und insbesondere durch die Mitarbeit im Track „Kommunikation/Supervision/Reflexion“, als auch durch die Abfassung der Diplomarbeit zur Projektarbeit verpflichtet.

1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung

In den Speziellen Studien-Modulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit sich intensiv mit speziellen medizinischen Gebieten zu beschäftigen und in die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen der Medizinischen Universität integriert zu werden. Weiters ist eine Diplomarbeit vorgesehen, die in erster Linie aus diesen Aktivitäten hervorgehen wird. Die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens werden sowohl in eigenen Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt als auch in den einzelnen Modulen vermittelt.

1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten

Die Inhalte dieses Schwerpunkts werden vorwiegend methodische Aspekte und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung in der Humanmedizin behandeln. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß dem integrativen Charakter des Studiums besonders berücksichtigt.

1.6.6 Einsatz neuer Medien

Neue Medien werden im Unterricht in mehrfacher Weise genutzt. Die Struktur des Studiums und die Lehr- bzw. Lernzielkataloge für die Lehrveranstaltungen werden im „Virtual Medical Campus“ (VMC) abgebildet. Diese werden gleichzeitig mit den Lehr- bzw. Lernzielen der einzelnen Disziplinen verbunden und dienen, neben der Lernunterstützung für Studierende, auch den Planerinnen und Planern der Lehrveranstaltungen bei der Zusammenstellung, Abstimmung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der fächerübergreifenden Lerninhalte.

Lehrveranstaltungen, oder Teile davon, insbesondere jene, die für die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen vorgesehen sind, können virtuell nach den Vorgaben einer Richtlinie der Studienkommission durchgeführt werden. Dies ergibt einen Anteil flexiblen Zeitbudgets für die Studierenden. In weiterer Folge kommt dies auch dem gesetzlichen Auftrag, Lehrveranstaltungen für ein berufs begleitendes Studium einzurichten, entgegen. Die dadurch weniger gebundenen personellen

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz www.medunigraz.at

Seite 8 von 47

In Kraft: 1.10.2012

Kapazitäten stehen dann für den höherwertigen, praktisch orientierten Kleingruppenunterricht zur Verfügung.

1.6.7 Besondere Lehrkonzepte

Der Unterricht erfolgt integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind Problem-basiertes Lernen (PBL), früher Praxisbezug, Einsatz neuer Medien für virtuelle Lehrveranstaltungen und der Track Kommunikation/Supervision/Reflexion hervorzuheben.

1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen nach Genehmigung durch die Studienkommission angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder Teilnehmerzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Übungen (Ue): In Übungen erfolgt die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Dazu zählen insbesondere Übungen an Phantomen und Modellen, am Krankenbett und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside-Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmer/innenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit Teilnehmer/innenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten. Der erste Studienabschnitt beinhaltet mindestens 2 Semesterstunden, der zweite mindestens 8 Semesterstunden Lehrveranstaltungen als PBL pro Jahr.

Exkursionen (Ex): Eine Exkursion ist zur Berufsfelderkundung innerhalb der ersten Semester vorgesehen.

Seminar mit Übungen (SU): Diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (Se/Ue) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt

Pflichtfamulatur (Fa): Im Curriculum sind 21 Wochen (680 Stunden) Pflichtfamulatur vorgeschrieben. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1 ECTS pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur"), bis zu einem Höchstausmaß von 9 ECTS.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.b.: SE, UE) erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben nötig. Zur qualitativen Bewertung ist die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung heranzuziehen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten,

Präsentation von Inhalten, Überprüfung des in den Seminaren erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, aktives Bemühen um Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der in den Übungen erlernten/ erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ein Durchschnittswert auf die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung zu errechnen. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten

Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die Lehr- und Prüfungsinhalte in geeigneter Form zu veröffentlichen.

1.7 Prüfungen

1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (Se), Übungen (Ue), Seminare mit Übungen (SU) sowie Exkursionen (Ex) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen: Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden schriftlich oder mündlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (UG 2002) angeboten.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für schriftliche Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Für mündliche Prüfungen gilt: 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung; 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness vom jeweiligen Prüfling aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden sollten; 3) Öffentlichkeit der Prüfung: Anwesenheit von mindestens 3 Personen ist obligat; 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung; Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von zu Prüfenden und Prüfern zu unterfertigen ist.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Beurteilungen der entsprechenden

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter herangezogen. Diese Tracklehrveranstaltungen sind mit sehr gut bis nicht genügend zu beurteilen.

Mündliche kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form von OSKE (= objektives strukturiertes klinisches Examen) statt und sind zur Erfassung der klinischen Fertigkeiten der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

Formative Prüfungen: (Gültig für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2007/08) Der ProgressTest Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung, deren Bewertung keinen Einfluss auf den Studienfortschritt der TeilnehmerInnen hat. Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSKE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich.

Pro Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,5 ECTS im Rahmen der freien Wahlfachstunden angerechnet. Insgesamt können maximal 4 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

Für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13

Der PTM ist am Anfang des zweiten und vierten, sowie im Laufe des sechsten Studienjahres verpflichtend zu besuchen. Ohne Teilnahme am PTM im zweiten Studienjahr, können die Module vom zweiten Teil des zweiten Abschnittes nicht besucht werden. Ohne Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr kann nicht zur OSKE-Prüfung angetreten werden und schließlich ohne Teilnahme im 6. Studienjahr kann das Studium nicht abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann per Genehmigung der Studienrektorin / des Studienrektors der Termin im darauf folgenden Semester nachgeholt werden.

1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss

Die Abfolge von Fachprüfungen sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende jedes Moduls bzw. Tracks zusammen mit den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter motivieren die Studierenden zu einer kontinuierlichen Beschäftigung mit den Inhalten und Zielen des Studiums und gewährleisten einen kumulativen Lernfortschritt. Die kommissionellen Gesamtprüfungen erfassen die für den Beruf der/des Ärztin/Arztes in besonderer Weise relevanten Fähigkeiten der integrierenden Erfassung und Lösung von klinischen Problemen.

1.7.3 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird im speziellen Teil des Studienplans im Detail ausgeführt.

1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen

1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

1.8.2 Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht

2. ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen
3. werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehest möglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

In weiterer Folge werden Absolventinnen und Absolventen systematisch befragt, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt retrospektiv als zufrieden stellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen für das Studium der Humanmedizin wahrgenommen werden.

1.9 Zulassungsvoraussetzungen

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz zu studieren beginnen, wobei UmsteigerInnen aus dem Rigorosenstudium O201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, davon ausgenommen sind, wird ein Auswahlverfahren gem. Verordnung des Rektorates durchgeführt.

2. Spezieller Teil

Entsprechend der im allgemeinen Teil dargelegten Struktur des Studienplanes werden die themenzentrierten und fächerübergreifenden Module in 5-Wochen-Blöcken abgehalten. Im Folgenden werden alle Module und Tracks, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind aufgelistet. Im Anhang befindet sich zusätzlich eine Aufstellung der im Rahmen des Diplomstudiums für Humanmedizin zu erbringenden Studienleistungen je Lehrveranstaltungstyp.

2.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern und beinhaltet insbesondere den Track „Einführung in die Medizin“, der als Studieneingangsphase definiert wurde.

1. Semester und 2. Semester

Track EM - Einführung in die Medizin

Stationspraktikum mit Seminarbegleitung und Grundlagen der Kommunikation; Einführung in unterschiedliche medizinische Fächer insbesondere der Allgemeinmedizin, Einblick in die Medizinische Ethik, die „Evidence based medicine“, Gender Medicine den Umgang mit negativen Ausgängen ärztlicher Tätigkeiten, der Traditionellen Chinesischen Medizin, Erste Hilfe, Bestimmung des Physikalischen Status und das Lernen selbst werden thematisiert.

Dabei werden in mindestens 9 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Erste Hilfe, Physikalischer Status.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die Anatomische Terminologie.

Modul 02 - Bausteine des Lebens

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammensetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel

Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track ÄF I - Ärztliche Fertigkeiten I

Berufsfelderkundung mit Begleitseminar

2.2. Zweiter Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt umfasst 8 Semester. Innerhalb dieses Abschnitts sind 5 Spezielle Studienmodule zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils eines im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Die Module 9, 18, 24, 27 und 30 sind als solche geplant und werden hier nicht aufgeführt.

3. Semester und 4. Semester

Modul 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe

Grundlagen der Vererbung; Aufbau und Funktion von DNA und Genom; Protein-Biosynthese; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone

Modul 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen

Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem

Modul 10 - Krankheitsdynamik

Pathophysiologische Konzepte häufiger Krankheiten;

Modul 11 - Grundkonzepte zur Krankheitslehre

Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse; Klinische Aspekte anhand ausgewählter Beispiele;

Modul 12 - Therapeutische Intervention

Grundzüge der Pharmakotherapie

Track ÄF II a - Ärztliche Fertigkeiten II a – Phantomübungen

Track ÄF II b – Ärztliche Fertigkeiten II b - Rettungspraktikum

Track KSR 1 – Kommunikation / Supervision / Reflexion I

Psychosoziale und Psychosomatische Medizin

5. Semester und 6. Semester

Modul 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation

Erregerbedingte Erkrankungen; Abwehrsysteme; Immundefizienz; Autoimmunkrankheiten; Allergien.

Modul 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung

Bildgebende diagnostische Verfahren; Informationsverarbeitung; Grundzüge der Statistik;

Modul 15 - Gesundheit und Gesellschaft

Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit; Gesundheitswesen; Grundzüge der Epidemiologie; Grundzüge der Prävention, Zahnmedizin;
Dabei werden in mindestens 15 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Konservierende Zahnbehandlung, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Oralchirurgie, Parodontologie, restaurative Zahnheilkunde

Modul 16 – Viszerale Funktion und Modulation

Viszerale Erkrankungen mit überwiegend funktionellen Veränderungen und konservativer Therapieoption; Endokrinologische Erkrankungen;
Dabei werden in mindestens 34 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Blickdiagnose, Herzauskultation, Lungenauskultation, Leitungen legen, Staturerhebung

Modul 17 – Viszerale Struktur und Intervention

Erkrankungen mit makroskopisch strukturellen Organveränderungen und chirurgischer Option;
Dabei werden in mindestens 21 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Thorax, Punktion, chirurgisches Nähen

Track KSR 2 – Kommunikation / Supervision / Reflexion II

Ethik in der Medizin

Track NBI II – Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaften II

Von den Seminaren werden 4 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum abgehalten.

7. Semester und 8. Semester

Modul 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung

Entwicklung und Reifung; Krankheitsbilder in Kindheit und Jugend; Angeborene Erkrankungen;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Stationspraktikum, Erstversorgung Neugeborener, CPR von Kindern und Neugeborenen, pädiatrische Notfälle

Modul 20 - Weibliche Lebensphasen

Konzeption, Schwangerschaft, Geburt; Physiologische Abläufe, pathologische Störungen; Intrauterine Entwicklung und Diagnostik; Erkrankungen des weiblichen Genitale; Andrologie;
Dabei werden in mindestens 14 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Geburt

Modul 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit

Psychiatrische Erkrankungen; Störungen der Persönlichkeit; Psychosomatische Störungen

Modul 22 - Netzwerk und Steuerung

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems; Erkrankungen der Augen;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: ÄF Augenklinik, Liquorpunktion, Op. Techniken, Elektrophysiologie, EMG/NLG, zerebrovaskuläre und vaskuläre Erkrankungen

Modul 23 – Bewegung

Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats;
Dabei werden in mindestens 10 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Einlagen, Gipsen, Untersuchungstechniken Notfallort, Arthroskopie, Schienungen, Implantate, Untersuchungstechniken der Extremitäten, Wundversorgung, Bursektomie

Track KSR 3 – Kommunikation / Supervision / Reflexion III

Psychotherapeutische Medizin, Biopsychosoziale Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie;

Track NBI IVa Medizintechnik

Track NBI IVb CWA (Computerunterstütztes wissenschaftliches Arbeiten)

9. Semester und 10. Semester

Modul 25 - Schmerz und Extremsituationen

Sterbende(r) Patient/in; Palliativtherapie; Intensivpflichtige(r) Patient/in; Schmerzbehandlung; Perioperative Versorgung; Notfälle; medizinrechtliche und rechtsmedizinische Aspekte;
Dabei werden in mindestens 4 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Intubation und Beatmung

Modul 26 - Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz

Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufsystems; Rekanalisierende Maßnahmen; Transplantation;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Klinische Visite und ärztliches Gespräch.

Modul 28 - Metabolismus und Elimination

Störungen der Homöostase; Erkrankungen der Nieren, der Harnwege und der männlichen Genitalorgane; Rechtsmedizin.

Modul 29 - Grenzflächen

Erkrankungen der Haut, des Mundes, der Ohren, der Nase und des oberen Respirationstrakts.

Track ÄF V - Ärztliche Fertigkeiten V

Track KSR 4 - Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufs

Track NBI V – Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaften V

2.3. Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt umfasst 2 Semester. 1 SSt Seminar und die 5 Wochen Pflichtfamulatur (Fa) beziehen sich auf das Fach Allgemeinmedizin. 1 SSt Übung ist reserviert zur Erlernung praktischer ärztlicher diagnostischer Fertigkeiten, 1 SSt Seminar und Übung für praktisch-klinische Fertigkeiten und 2 SSt Seminar und Übung für praktische Notfallmedizin. 2 SSt SE pro Fächergruppe sind den Fächergruppen 1 und 2 zugewiesen, 1 SSt SE der Fächergruppe 3. Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet, wobei jeweils ein Fach aus jeweils einer der folgenden Fächergruppen zu wählen ist, wobei die Fächer aus der 1. und 2. Gruppe über 10 Wochen, die Fächer aus der 3. Gruppe über 5 Wochen abgehalten werden. Der Leitfaden für das 6. Studienjahr ist verpflichtend einzuhalten (siehe Homepage).

2.3.2 Bestimmungen für die Praktika der Fächergruppen

Dem Praktikum der einzelnen Fächergruppen sind die gem. Anhang angeführten SSt und ECTS zugeordnet.

Die Anwesenheit im Praktikum beträgt 3 Tage/Woche a 8 Stunden/Tag (bzw. 240 Stunden in der Fächergruppe 1 und 2 und 120 Stunden in der Fächergruppe 3). Sofern aus organisatorischen Gründen erforderlich kann die Anwesenheitszeit auf bis zu 12 Stunden/Tag im Zeitraum 6-18 Uhr ergänzt werden, wobei die Gesamtsumme an Stunden (240 für Gruppe 1 und 2, 120 für Gruppe 3) unverändert bleibt.

Eine Abwesenheit von bis zu 4 Tagen (32 Stunden) jeweils in Fächergruppe 1 und 2 bzw. 2 Tagen (16 Stunden) in Fächergruppe 3 ist zulässig, wenn diese begründet und schriftlich bestätigt wird (z.B. Krankheit, Amtswege). Ein Nachholen wird empfohlen. Überschreitet die Abwesenheit die angegebene Anzahl von Tagen/Stunden, ist ein Nachholen für die positive Absolvierung verpflichtend (dabei sind Wochenenddienste oder Dienste bis 24 Uhr zulässig).

Zusätzlich zum oben genannten Zeitrahmen kann pro Fächergruppe ein Nachtdienst vorgeschrieben werden (zusätzliche 12 Stunden zum oben genannten Zeitkontingent pro Fächergruppe von 18-6 Uhr) für den kein Zeitausgleich erfolgt. Weitere zusätzliche Nachtdienste (18-6 Uhr) erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden (ein Zeitausgleich bei notwendigem Nachholen kann für den Zeitraum 0-6 Uhr nicht erfolgen).

Überstunden werden mit Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der/des Studierenden erfolgt durch die/den Verantwortlichen durch Unterschrift auf einer Anwesenheitskarte (auf diese Weise erfolgt auch die Bestätigung und Anordnung von Überstunden).

Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Praktikumstag innerhalb der Praktikumszeit zu.

Für die Fächergruppe 1 u. 2 sind 10 Fallberichte und für die Fächergruppe 3 sind 5 Fallberichte zu erstellen. Diese sind von den jeweiligen BetreuerInnen nach Qualitätskontrolle durch die/den Fachkoordinator/in freizugeben

2.3.3. Organisatorische Einteilung

1. Fächergruppe:

Chirurgie; Neurochirurgie, Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie; Akut- und Notfallmedizin, Anästhesie, Kinderorthopädie

2. Fächergruppe:

Innere Medizin; Neurologie

3. Fächergruppe:

Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie

Allgemeinmedizin Se

Das Seminar findet ~~geblickt in einer Woche statt~~ am ersten und an den beiden letzten Tagen des Zeitslots statt, die Pflichtfamulatur wird in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

Praktische ärztliche diagnostische Fertigkeiten

Die Übung vermittelt die Interpretation von Röntgenbildern, CT-Bildern, MRT-Bildern, Durchführung und Interpretation von Sonographien, EKG-Interpretation, Laborinterpretation.

Praktische Notfallmedizin

Die Seminare und Übungen sollen die noch fehlenden notfallmedizinischen Inhalte vermitteln und sich an den Inhalten des Notarzt-Kurses orientieren.

Praktisch-klinische Fertigkeiten:

Diese Lehrveranstaltung greift Situationen und Probleme aus dem klinischen Alltag von Assistenz- und Turnusärzten auf, soll klinische Basisskills vermitteln und einen praxisorientierten Bezug zu vorhandenem Wissen herstellen.

Allen Studierenden die bis zum Beschluss der Studienkommission am 5. Juni 2012 (22.5.?) den 2. Studienabschnitt abgeschlossen haben wird die ab dem WS 2012/13 neu stattfindende LV „Praktisch-klinische Fertigkeiten“ erlassen.

2.4. Spezielle Studienmodule

Im 2. Studienabschnitt sind insgesamt fünf Spezielle Studienmodule, jeweils im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, zu absolvieren, davon wird empfohlen, je eines im 2., 3. und 4. Studienjahr sowie zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Angebote der Medizinischen Universität Graz können nur dann als spezielle Studienmodule angerechnet werden, wenn sie vor Beginn der Abhaltung durch die Studienkommission anerkannt wurden.

Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium und Lehre zu veröffentlichen. Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen können Wahlpflichtfächer vorschlagen. Ebenso können Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 6 ECTS sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt und die Genehmigung durch die Studienkommission.

2.5. Pflichtfamulatur

Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 16 Wochen (560 Stunden) Pflichtfamulatur (auch in der vorlesungsfreien Zeit möglich) zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils 4-wöchige Famulaturen nach dem 2., 3., 4. und 5. Studienjahr durchzuführen. Im dritten Studienabschnitt sind 5 (120 Stunden) Wochen Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren (siehe 2.3)

Vor dem Beginn der ersten Pflichtfamulatur müssen Studierende eine sogenannte **Famulaturlizenz** erwerben. Zum Erwerb derselben berechtigt der Besuch von 3 Stunden theoretischer Einführung (überprüft als WBT) und die Absolvierung von 15, logbuchartig per MedOnline bestätigten, praktischen Übungsstunden (ebenfalls überprüft als WBT) im Clinical Skills Center. Die genauen Inhalte der zum Erwerb der Famulaturlizenz zu trainierenden Skills werden unter Anhang 3 des Studienplans erläutert. Diese Regelung gilt für alle Studierenden die ab WS 2011/12 mit dem Studium der Humanmedizin an der MUG beginnen." Famulaturen verstehen sich als Praktikum gem. Ärztegesetz §49(4) und sind in der Regel an einer klinischen Abteilung oder Klinik zu absolvieren. Maximal 4 Wochen der Pflichtfamulatur im zweiten Abschnitt können an nicht Betten führenden Institutionen (Pathologie, Pathophysiologie) absolviert werden.

Der Erwerb der Famulaturlizenz ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des 1. Abschnittes, sehr wohl aber ist der Abschluss des 1. Studienabschnittes zusätzlich zur Famulaturlizenz Voraussetzung für den Antritt zur ersten Pflichtfamulatur.

2.6. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

Die Diplomarbeit ist als Voraussetzung für die Approbation im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einer öffentlich zugänglichen universitären Veranstaltung zu präsentieren. Diese Präsentation kann im Prozess der Entstehung oder nach Fertigstellung der Diplomarbeit erfolgen, darf die Beurteilung jedenfalls nicht verzögern.

2.7. Freie Wahlfächer

Mindestens 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte sind als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können frei aus Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität Graz und aller inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden.

2.8. Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der in schriftlicher oder mündlicher Form.

2.8.1 Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)
- ⇒ Bausteine des Lebens (SU)
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (Se u. Ue)
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme (Se u. Ue)
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten I (Se u. Ex)
- ⇒ Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten“ (Se u. Ue)

Lehrveranstaltungsprüfung

- ⇒ Einführung in die Medizin (Vo);

Für die Gesamtbeurteilung des Tracks „Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten“ werden die Note aus der Lehrveranstaltungsprüfung sowie die Note über die entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gewichtet nach Semesterstunden herangezogen.

Fachprüfungen:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben
- ⇒ Bausteine des Lebens
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel

Abschluss des 1. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

2.8.2 Die zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung wird in 3 Teile gegliedert und umfasst die im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts:

1. Teil

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe (Se u. Ue)
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen (Se u. Ue)
- ⇒ Krankheitsdynamik (SU)
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre (SU)
- ⇒ Therapeutische Intervention (SU)

Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IIa Phantomübungen (SU)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IIb Rettungspraktikum (SU)
- ⇒ Kommunikation / Supervision/Reflexion I (Se)

Fachprüfungen:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
- ⇒ Krankheitsdynamik
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre
- ⇒ Therapeutische Intervention

Der 1. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

2. Teil

Die positive Absolvierung des 1. Teiles der 2. Diplomprüfung berechtigt zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes. Die positive Absolvierung des speziellen Studienmoduls (Modul 09) ist somit keine Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation (Se u. Ue)
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung (Se u. Ue)
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention (Se u. Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion II (Se)
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung (Se u. Ue)
- ⇒ Weibliche Lebensphasen (Se u. Ue)
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit, (Se u. Ue)
- ⇒ Netzwerk und Steuerung, (Se u. Ue)
- ⇒ Bewegung (Se u. Ue)
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen, (Se u. Ue)
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz (Se u. Ue)
- ⇒ Metabolismus und Elimination (Se u. Ue)
- ⇒ Grenzflächen (Se u. Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion III (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft II (Se)

- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVa (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVb (Se)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten V (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa (Se)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft V (Se)
- ⇒ 5 Spezielle Studienmodule³ (SU)

Fachprüfungen:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung
- ⇒ Weibliche Lebensphasen
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit
- ⇒ Netzwerk und Steuerung
- ⇒ Bewegung
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
- ⇒ Metabolismus und Elimination
- ⇒ Grenzflächen

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

3. Teil

Der 3. Teil der 2. Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.

Die positive Absolvierung des 2. Teiles der 2. Diplomprüfung ist die Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Die Gesamtprüfung erfolgt in Form von OSKE (= objective structured clinical examination). Vorbereitungsmöglichkeiten (Skill Center; Tutorien und/oder Kurse) sind fristgerecht in sinnhaftem Abstand zu jeder Abhaltung der OSKE anzubieten.

Auf Antrag der Studierenden kann sowohl die Anmeldung als auch der Antritt zur OSKE auch mit 24 absolvierten Pflichtmodul-Prüfungen erfolgen (vorausgesetzt wird die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter der 25 Pflichtmodule einschließlich der 5 SSMS). Für das Studienjahr 2011/2012 gilt diese Regelung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

Pflichtfamulaturen⁴:

Im 2. Studienabschnitt sind weiters 16 Wochen (560 Stunden) an Pflichtfamulatur zu absolvieren. Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1 ECTS pro

³ Empfohlen wird jeweils ein Spezielles Studienmodul im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr zu absolvieren

⁴ Empfohlen wird nach dem 2.,3.,4. und 5. Studienjahr jeweils 4 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren

Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur"), bis zu einem Höchstausmaß von 9 ECTS.

Abschluss des 2. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 16 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen. NBI IVb kann auch im 3. Studienabschnitt abgeschlossen werden. Studierende, welche die ersten beiden Teile der 2. Diplomprüfung sowie die OSKE positiv absolviert haben und 16 Wochen Pflichtfamulatur nachweisen können, sind berechtigt, an den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes teilzunehmen.

2.8.3 Die dritte Diplomprüfung

Gesamtprüfung

Die 3. Diplomprüfung erfolgt in der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und der Beurteilung der Diplomarbeit.

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnittes und der positive Abschluss aller Teile der 2. Diplomprüfung sind die Voraussetzungen der Zulassung zur 3. Diplomprüfung. Die unten angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ **1. Fächergruppe:** Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie, Urologie, Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin, Anästhesie, Neurochirurgie, Kinderorthopädie (jew. Se u. Ue)
- ⇒ **2. Fächergruppe:** Innere Medizin; Neurologie, (jew. Se u. Ue)
- ⇒ **3. Fächergruppe:** Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie, (jew. Se u. Ue)
- ⇒ Allgemeinmedizin (Se)
- ⇒ Praktische Notfallmedizin (SU)
- ⇒ Praktische ärztliche diagnostische Fertigkeiten (Ue)
- ⇒ Praktisch-klinische Fertigkeiten (SU)

Pflichtfamulaturen:

Im 3. Studienabschnitt ist in einem Zeitraum von 5 Wochen in einem Mindestausmaß von 120 Echtstunden eine Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis verteilt auf 4 Wochen zu absolvieren. Die Anwesenheiten erfolgen in Absprache des Studierenden mit der/dem LehrpraxenleiterIn. Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Abschluss des dritten Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Gesamtprüfung des 3. Studienabschnittes und der Absolvierung der o. a. Pflichtfamulatur sowie mit dem Nachweis über die absolvierten freien Wahlfächer im Ausmaß von 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

3. Inkrafttreten

(1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anhang

Anhang I: Qualifikationsprofil

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden der Medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen medizinischer Studienrichtungen der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Publikationen im Eigenstudium zu erarbeiten und sie kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patientinnen/Patienten mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sexueller Orientierung, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der/des Patientin/Patienten angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über Empathie und Mitgefühl mit der/dem Patientin/Patienten in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auseinandergesetzt und ist bereit, sie in ihrer/seiner ärztlich medizinischen Tätigkeit zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrem/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung

Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SST und ECTS-Punkte

1. und 2. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Track EM	Einführung in die Medizin	2,8	4,5	0,5			7,8	3	4	1			8
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,1	2,3	0,6			7	4,5	2	1			7,5
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	5				2,9	7,9	5				3,5	8,5
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I - Hospitation		1		1		2		1		1		2
Famulatur	Famulaturlizenz												1
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5
Summe		26,8	11	1,8	1	10,6	50,7	29	10	3	1	12	60

3. und 4. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Modul 10	Krankheitsdynamik	3,6				4,1	7,7	4				4	8
Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Modul 12	Therapeutische Intervention	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Track ÄF II a	Phantomübungen					1,7	1,7					1	1
Track ÄF II b	Rettingspraktikum					0,5	0,5					1	1
Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I			1,6			1,6			2			2
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												9
Summe		19,7	2,8	3	0	19,5	45	20	3	4	0	18	60

5. und 6. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	3	2,3	2			7,3	3	2	2			7
Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	3	2	3			8	3	2	3			8
Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	3	3	2			8	3	3	2			8
Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	3	4,3	2			9,3	3	4	2			9
Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	3	3,4	2,2			8,6	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/Reflexion II			2			2			1			1
Track NBI II	Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II			1			1			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5,5
Summe		15	15	14	0	6	50,2	15	14	13	0	6	60

7. und 8. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	3	2,8	2			7,8	3	3	2			8
Modul 20	Weibliche Lebensphasen	3	2,9	2,3			8,2	3	3	2			8
Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	3	2	3			8	3	2	3			8
Modul 22	Netzwerk und Steuerung	3	2,9	2			7,9	3	3	2			8
Modul 23	Bewegung	3	2,6	2,2			7,8	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track NBI IVa	Medizintechnik			0,8			0,8			1			1
Track NBI IVb	CWA			1			1			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,5
Summe		15	13	13	0	6	47,5	15	13	13	0	6	60

9. und 10. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					Total	ECTS-Punkte					Total
		Vo	Ue	Se	Ex	SU		Vo	Ue	Se	Ex	SU	
Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	3	2,3	2,2			7,5	3	2	2			7
Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	3	3,2	2,2			8,4	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Modul 28	Metabolismus und Elimination	3	2	2,2			7,2	3	2	2			7
Modul 29	Grenzflächen	3	2,5	2,2			7,7	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V		1				1		1				1
Track KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III					2	2					2	2
Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes					1	1					1	1
Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V			0,4			0,4			0,5			0,5
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur						0						6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer						0						4
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit						0						4
Summe		12	11	9,2	0	15	47,2	12	10	9	0	15	60

11. und 12. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		PR	Ue	Se	PR	SU	Total	PR	Ue	Se	PR	SU	Total	
1. Fächergruppe	Auswahl: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin; Anästhesie	8,7		2				10,7	10		2			12
2. Fächergruppe	Auswahl :Innere Medizin; Neurologie;	8,7		2				10,7	10		2			12
3. Fächergruppe	Auswahl: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie	4,3		1				5,3	5		1			6
Allg. Med.	Allgemeinmedizin Seminar			1				1			1			1
	5 Wochen - Pflichtfamulatur in allgemeinmed. Lehrpraxis							0						5
NF-Kurs	Praktische Notfallmedizin					2		2				2		2
Fertigkeiten	Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten		1					1		1				1
	Praktisch-klinische Fertigkeiten					1		1				0,5		0,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer													2,5
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit													18
Summe		21,7	1	6	0	2		31,7	25	1	6	0	2	60

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	243,7	249
Summe - Wahlpflichtfächer SSM	30	30
Summe - Freie Wahlfächer	28	32,5
Summe - Pflichtfamulaturen		26,5
Diplomarbeit - gesamt		22
Alle Studienleistungen - gesamt	301,7	360

Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
 - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
 - 1.1.2. Definition der Feinlernziele und der Stichwortliste
 - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

- 2.1. auf **Lerneinheitenebene**
 - 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
 - 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
 - 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
 - 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.
- 2.2. auf **Modul/SSM/Track-Ebene**
 - 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.
- 2.3. auf **Lernobjektebene**
 - 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
 - 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
 - 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
 - 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (Se, Ue, Su) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
 - 2.3.5. Lehrende welche virtuelle Pflichtlehre anbieten sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.
 - 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).
 - 2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1. . Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche Ihnen in zeitnahe Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und über

- die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten
- 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
 - 3.3. Der Vizerektor betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
 - 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
 - 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

Anhang IV: OSKE des 2. Studienabschnitts

Prüfungsinhalt der OSKE sind hier aufgelistete Skills und Fertigkeiten, die bis dorthin im Studium vermittelt wurden.

Die folgende Inhaltsliste ist das derzeit formuliert Ziel für den OSKE-Inhalt. Solange jedoch nicht entsprechend als Lehrinhalt breit verankert, wird der Teil Labor (unter Pkt. C weitere Untersuchungen) nicht geprüft.

Inhalt der OSKE-Prüfung (abschließend aufgelistet):

- A. Anamnese
 - a. Anamnese erheben (sowohl systematisch als auch in Richtung einer Krankheitshypothese)
 - b. somatisch, psychologisch und sozial
 - c. sowohl Eigen- als auch Fremdanamnese
 - d. psychiatrisch
 - e. Einbeziehung des kulturellen Hintergrundes
- B. körperliche Untersuchung
 - a. generell
 - i. Beurteilung des Allgemeinzustand
 - 1. Krankheitszustand im Kontext der Hauptbeschwerde (chief complaint)
 - 2. Ernährungsstatus
 - 3. Habitus und Körperhaltung
 - 4. Beweglichkeit
 - b. Beurteilung der Vitalparameter
 - i. Körpertemperatur
 - ii. Atmung
 - iii. Herzfrequenz
 - iv. Blutdruck
 - v. zentral venöser Druck
 - vi. Bewusstsein (GCS)
 - c. Beurteilung von Haut und Schleimhaut
 - i. Anämie
 - ii. Zyanose
 - iii. Gelbsucht
 - iv. Ödeme
 - v. Exsikkose
 - d. Beurteilung der Lymphknoten
 - e. Haut
 - i. Beschreibung von Hautläsionen
 - 1. primäre und sekundäre Effloreszenzen
 - 2. Größe
 - 3. Verteilung
 - 4. Ausdehnung
 - 5. Konfiguration
 - f. Kopf

- i. Auge
 - 1. Untersuchung des Auges
 - Augenlider (inkl. Eversion des Oberlides)
 - Konjunktiven
 - Sklera
 - Hornhaut
 - Position und Bewegung des Auges und der Pupillen
 - Brücknertest (Screening von Neugeborenen und Kleinkindern)
 - 2. Untersuchung des Sehvermögens
 - direkte und indir. Lichtreaktion der Pupillen inkl. Konvergenz
 - Fingerperimetrie
 - einfache Sehschärfentests
 - 3. Palpation des Auges beim Glaukomnotfall
- ii. Ohr – Inspektion von
 - 1. Ohrmuschel
 - 2. äußerer Gehörgang
 - 3. Trommelfell
- iii. Nase und Sinus - Untersuchung
 - 1. Inspektion der Nase
 - 2. Beurteilung der Verstopfung der Nase
 - 3. Rhinoskopie
- iv. Mund und Hals
 - 1. Untersuchung von
 - Zunge
 - Zungengrund
 - Rachenbögen
 - Tonsillen
 - Speicheldrüsen
 - 2. Beurteilung von Sprache und Stimme
- g. Hals – Untersuchung
 - i. Trachea
 - ii. Schilddrüse
 - iii. Lymphknoten
 - iv. A. carotis
 - v. Halsvenen (Pulsation und Stauung)
- h. Thorax
 - i. Inspektion von Form und Bewegung
 - ii. Inspektion und Palpation der Thoraxwand
 - 1. inklusive Gynäkomastie
 - iii. Auskultation und Perkussion der Lunge
 - iv. Auskultation des Herzens
- i. Brust
 - i. Inspektion und Palpation in Bezug auf
 - 1. Entzündung
 - 2. Tumor
 - ii. Untersuchung der regionalen Lymphknoten
 - iii. Abdomen – Generell
 - iv. Inspektion von Form
 - v. Auskultation der Darmgeräusche

- vi. Leberperkussion
- vii. Palpation von
 - 1. Bauchwand
 - 2. Aorta
 - 3. abdomineller Masse
 - 4. Bauchdeckenspannung und Loslassschmerz
 - 5. Nierenklopfschmerz
- j. Leiste
 - i. Untersuchung der Lymphknoten
 - ii. Untersuchung auf abd. Hernien
 - 1. Inspektion und Palpation (während erhöhtem abd. Druck) der Leisten-/Hernienöffnungen
 - 2. Palpation der A. femoralis
- k. Analbereich
 - i. Inspektion des (peri-)analen Bereichs
 - ii. rektale Untersuchung
- l. Genitalien
 - i. männlich – Inspektion und Palpation von
 - 1. Penis
 - 2. Skrotum
 - ii. weiblich
 - 1. Inspektion der externen und internen Genitalien
 - Vulva
 - Perineum
 - Speculum-Untersuchung
 - 2. Palpation durch bimanuelle Untersuchung
 - Vagina
 - Zervix
 - Uterus
 - Adnexe
- m. Wirbelsäule und Becken
 - i. Beurteilung der Körperhaltung in Ruhe
 - 1. Kyphose
 - 2. Lordose
 - 3. Skoliose
 - ii. Beurteilung der Beweglichkeit
 - 1. Wirbelsäule
 - 2. lumbale Flexion
 - 3. Schultergürtel
 - iii. Beurteilung von
 - 1. Klopfeschmerz
 - 2. Druckschmerz bei vertikalem Druck
 - 3. Palpation nach Verspannungen
 - iv. Lasègue-Zeichen
- n. n. Extremitäten
 - i. Untersuchung der Form und Funktion von Gelenken
 - 1. Untersuchung der Funktion der wichtigsten Gelenke
 - Hüften
 - Knie (Kreuzbänder, Meniskus)
 - Sprunggelenk

- Füße (Haltung und Form)
- Schulter
- Ellbogen
- Handgelenk
- Metakarpalgelenke und
- Fingergelenke
- 2. Untersuchung des Arterien- und Venensystem nach Insuffizienz
- o. Nervensystem
 - i. Beurteilung von Hirnnerven
 - 1. Pupillenreaktion
 - 2. Beurteilung von extraokulären Bewegungen
 - 3. Kornealreflex
 - 4. Nystagmus
 - 5. Gesichtssymmetrie und Sensibilität
 - 6. Beurteilung von Mimik
 - 7. Beurteilung Zunge, Sprache und Schlucken
 - ii. Beurteilung der Funktion des motorischen Systems
 - 1. grobe Kraft
 - 2. unwillkürliche Bewegungen
 - 3. Beurteilung von Stand und Gang (Steh- und Gehproben)
 - Fußspitzengang
 - Hackengang/Fersengang
 - Strichgang
 - Unterberger-Tretversuch
 - Sternengang
 - Blindgang
 - iii. Beurteilung von Koordination
 - 1. Romberg-Test
 - 2. Finger-Nase-Versuch
 - 3. Knie-Hacke-Versuch
 - 4. Test der Diadochokinese
 - iv. Beurteilung der Funktion des sensiblen Systems
 - 1. Beurteilung von Tiefensensibilität und Lagesensibilität
 - 2. Schmerzempfindung
 - 3. Berührungssensibilität
 - v. Beurteilung höherer kognitiver Funktionen
 - 1. Orientierung
 - 2. Wahrnehmung
 - 3. Intelligenz
 - 4. Gedächtnis
 - 5. Sprache
 - 6. Konzentration
 - 7. Beurteilung der Reflexe
 - 8. Bizepsreflex
 - 9. Radiusperiostreflex/Brachioradialisreflex
 - 10. Trizepsreflex
 - 11. Patellarsehnenreflex/Quadrizepsfemoris-Reflex
 - 12. Achillessehnenreflex/Triceps-surae-Reflex
 - 13. Babinski-Reflex
 - vi. Erkennen von Nackensteifigkeit
 - vii. psychiatrische Untersuchung

1. Gedankengang
2. Affekt
3. Gemütsverfassung
- p. Schwangerschaft und Kindbett
 - i. vorgeburtliche (externe) Untersuchung
 1. Inspektion des Abdomens
 2. Palpation: Größe des Uterus
 3. externe Beurteilung der Position
 4. fetale Herzfrequenz
 - ii. Untersuchung eines Neugeborenen
 1. Apgar Score
 2. Untersuchung der Fontanellen
 3. Untersuchung der Hüften
 4. Absaugung von Mund/Rachen
- C. weitere Untersuchungen
 - a. Abnahme (und Vorbereitung der Untersuchung) von Körpermaterial
 - i. Blut (Venenpunktion, art. Punktion)
 - ii. Material für Kulturen
 1. Rachen
 2. Anus
 3. Vagina
 4. Urethra
 5. Zervix
 - iii. EKG schein
 - iv. Beurteilung der Ergebnisse von (und wenn notwendig Durchführung) von grundlegenden Laboruntersuchungen
 1. Blutsenkungsgeschwindigkeit
 2. BB und Differenzierung
 3. Nieren- und Leberparameter (nur Standard-Tests)
 4. Glukose
 5. Schilddrüsenfunktion
 6. Urinsediment
 7. CRP
 - b. Bed-side-Test
- D. D. Therapeutische Fertigkeiten
 - a. Blasenkatheterisierung
 - b. Injektion/parenterale Verabreichung
 - i. subkutan
 - ii. intrakutan
 - iii. intramuskulär
 - iv. intravenös
 - c. Administration von Oberflächenanästhesie
 - i. Applikation und Infiltration
 - d. Behandlung von Wunden/Bissen/Abszessen
 - i. Vorbereitung
 - ii. Asepsis
 - iii. Wundausschneidung
 - iv. Nähen von Wunden
 - v. inkl. Schnittwunden, Verbrennungen, Insektenbisse

- e. Anwendung von Verbänden/Bandagen wie Druckverband und Armschlinge
- f. Anwendung von Wundsalben und Tropfen
- g. Entfernung von Fremdkörpern/(Holz)splinter
- h. Traumaversorgung und Notfälle/Wiederbelebung
 - i. BLS
 - ii. Advanced Trauma Life Support
 - iii. inkl. Behandlung von Blutungen
 - iv. inkl. Augenspülung
- E. Kommunikation und Dokumentation
 - a. Formulierung in mündlicher und schriftlicher Form
 - b. erstellen eines Behandlungsplans
 - c. mündliche und schriftliche Kommunikation mit Kollegen oder anderen Fachleuten im Gesundheitsbereich (Überweisung, Konsultationen)
 - d. Bericht und Durchführung von Dokumentation
- F. Public Health
 - a. Vorsorge (inkl. Impfplan)
 - b. erkennen von Risikoverhalten und Gesundheitsgefährdenden Lebensstil

Anhang V: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter

Anhang Va: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

A. Für LV mit immanenten Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Studienplan (vgl. 1.6.8). Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen. Die Nachholung der versäumten LV wird jedoch nach Möglichkeit dringend empfohlen.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang Vb: Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung°liebe

A. Für die AMSA und achtung°liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG wird im Sinne des § 22 (3) HSG die Tätigkeit als Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter für die freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Zi 4 HSG erfolgt durch die/den Studienrektorin/Studienrektor gem. der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

a. AMSA

1. Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Generalsekretärin/Generalsekretär, Kassiererin/Kassierer, National Exchange Officer (2 Semesterstunden)
2. National Public Health Officer, National Officer of Research Exchange, National Officer on Reproductive Health, National Officer on Refugees and Peace, National Coordinator der European Medical Students Association, WebmasterIn der AMSA an der MUG, Local President, National Officer on Medical Education, Public Relations Officer (1 Semesterstunde)
3. Local Exchange Officer, LORE (0,5 Semesterstunden)

b. achtung°liebe

1. Local Coordinator (1 Semesterstunde)
2. Kassiererin/Kassier (0,5 Semestersunde)
3. Public relations Coordinator (0,5 Semesterstunde)

2. Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf Anrechnung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch den/die StudierendeN einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

3. Streichung

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als ein Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Z. 4 HSG auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien

Anhang VIa: Richtlinien Rigorostudium (O 201)– Diplomstudium V05

1. Studienabschnitt

1. und 2. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
EM	Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten	*) 5Erste Hilfe (0,5)
M01	Vom Naturgesetz zum Leben	Physik f. Med. (T-Rig 7) und Med. Chemie (T-Rig 12)
M02	Bausteine des Lebens	Physik f. Med. (T-Rig 7) und Med. Chemie (T-Rig 12)
M03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	Biologie für Med. (T-Rig 6) und Histologie u. Embryologie (T-Rig 11)
M04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	Sezierübungen f. Anfänger (PR 5) und Histologische Übungen I (3)
M05	Biologische Kommunikationssysteme	Histologie u. Embryologie (T-Rig 11) und Anatomie (T-Rig 25)
M06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	Physik f. Mediziner, Übungen (2) und Med. Chemie, Übungen (3) und Biochemie für Med. (T-Rig 11)
ÄFI	Ärztliche Fertigkeiten I – Hospitation inkl. Begleit-LV	1. Abschnitt nach AHStG

*) Zusatz zum Stationspraktikum:

Die Krankenpflegeausbildung bzw. das Pflegepraktikum der BRD kann als praktischer Teil des Stationspraktikums anerkannt werden.

Der erste Abschnitt des Studiums O201 wird zur Gänze für den ersten Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin anerkannt.

⁵ Erste Hilfe (O201) kann für den Anteil Erste Hilfe im neuen Modul EM berücksichtigt werden.

2. Studienabschnitt

3. und 4. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Histologische Übungen II (2) und Sezierübungen f. Fortgeschrittene (PR 9) und Med. Physiologie (T-Rig 13)
M08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Physik f. Mediziner, Übungen (2) und Med. Chemie, Übungen (3) und Biochemie für Med. (T-Rig 11)
M10	Krankheitsdynamik	Funkt. Path. (T-Rig. 10)
M11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	Path. Anatomie (T-Rig 15)
M12	Therapeutische Intervention	Pharmakologie und Toxikologie (T-Rig 10)
ÄF II a ÄF II b	Phantomübungen / Rettungspraktikum	Pathologisch anatomische Sezierübungen (6) und Pharmakolog. Übungen (2)
KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I	Med. Psychologie (T-Rig, 5)

5. und 6. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M13	Toleranz, Abwehr, Regulation	Hygiene (T-Rig 10)
M14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	Radiologie und Strahlenschutz (T-Rig 4) und SE Radiologie oder Informatik (2) oder sonstige Informatik-LV der Uni insgesamt 4 SSt.
M15	Gesundheit und Gesellschaft	Sozialmedizin (T-Rig 3) und Gerichtsmedizin (T-Rig 5)
M16	Viszerale Funktion und Modulation	Interne (T-Rig 30)
M17	Viszerale Struktur und Intervention	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	LV der KFUG mit mind. 1,0 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG

7. und 8. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	Kinderheilkunde (T-Rig 14)
M20	Weibliche Lebensphasen	Frauenheilkunde (T-Rig 16)
M21	Spannungsfeld Persönlichkeit	Psychiatrie (T-Rig 8)
M22	Netzwerk und Steuerung	Neurologie (T-Rig 8) und Augen (T-Rig 8)
M23	Bewegung	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI IVa	Medizintechnik	LV mit mind. 1,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG
NBI IVb	CWA	LV mit mind. 2,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG

9. und 10. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M25	Schmerz und Extremsituationen	Chirurgie (T-Rig 30)
M26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	Chirurgie (T-Rig 30)
M28	Metabolismus und Elimination	Interne (T-Rig 30)
M29	Grenzflächen	HNO (T-Rig 6) und Derma (T-Rig 8)
ÄFV	Ärztliche Fähigkeiten V	Innere Medizin oder Chirurgie oder Famulatur
KSR 4a	Ethik	Med. Psychologie (T-Rig 5)
KSR 4b	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	LV(en) mit mind. 3,2 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG

Anhang VIb: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien

1) Anrechnung des 1. Studienabschnittes

Die vollständige Absolvierung der SIP I gewährleistet die Anrechnung des 1. Abschnittes

2) Anrechnung der Seminare und Übungen aus Wien, 1. Studienjahr:

Die Anrechnung obliegt der/dem Studienrektorin/ Studienrektor. Fachprüfungen können jedoch nicht angerechnet werden.

3) Anrechnung von Studienleistung aus dem 2. Studienabschnitt für das Studium Humanmedizin

3. – 6. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 07: Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
Modul 08: Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
Modul 10: Krankheitsdynamik
Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre
Modul 12: Therapeutische Intervention
Modul 19: Entwicklung, Wachstum, Reifung
Modul 20: Weibliche Lebensphasen
Modul 22: Netzwerk und Steuerung
Modul 26: Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
Modul 29: Grenzflächen

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten IIa Phantomübungen
Track Ärztliche Fertigkeiten IIb Rettungspraktikum
Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion II

7. und 8. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft
Modul 16: Viszerale Funktion und Modulation
Modul 21: Spannungsfeld Persönlichkeit
Modul 23: Bewegung

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Kommunikation/Supervision/Reflexion III
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb

Keine abgeschlossene SIP (summativ integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang VIc: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck

Abgeschlossener 1. Studienabschnitt

Anrechnung des 1. Studienabschnitts in Graz.

3. - 10. Semester mit abgeschlossenen SIP's II, III und IV (Summativer integrativer Prüfung)

Anrechnung des 2. Studienabschnitts in Graz

Sind die Leistungen des 3. – 10. Semesters nur teilweise erbracht, obliegt der/dem Studienrektorin/Studienrektor die individuelle Anrechnung.

Keine abgeschlossene SIP (summativ integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang VIId: Anrechnung von KSR-Lehrveranstaltungen

(absolviert vor dem 30.9.2009 auf Version gültig ab 1.10.2009)

ALT (Version 06, 1.10.08):	NEU (Version 07, 1.10.09):
im 2. Studienjahr, KSR I im Ausmaß von 2 Semesterstunden	im 2. Studienjahr, KSR im Ausmaß von 1,6 Semesterstunden - SU
im 3. Studienjahr, KSR II (Ethik 1) 1Semesterstunde und im 5. Studienjahr (zu M25), KSR IVa (Ethik 2) 1 Semesterstunde	im 3. Studienjahr, KSR 2 im Ausmaß von 2 Semesterstunden - Se
im 4. Studienjahr, KSR III im Ausmaß von 2 Semesterstunden	im 5. Studienjahr, KSR 3 im Ausmaß von 2 Semesterstunden - SU
im 5. Studienjahr, KSR IVb im Ausmaß von 1 Semesterstunde	im 5. Studienjahr, KSR 4, 1 Semesterstunde - SU

Anhang VII: Famulaturlizenz

Für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2011/2012 ist der Erwerb der „Famulaturlizenz“ vor der ersten Pflichtfamulatur, sowie der Abschluss des 1. Abschnittes verpflichtend.

Die Einführung einer Famulaturlizenz basiert einerseits auf der Kooperation der vier medizinischen Universitäten in Österreich um verschiedene, allgemein anzustrebende „Skills-Levels“ zu definieren und setzt am ersten „Level“ – der Famulaturreife - an. Andererseits besteht ein direkter Zusammenhang mit §49 (5) Z.6 Ärztegesetz i.d.g.F.

Die Lehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ besteht aus 3 Einheiten theoretischer Einführung sowie 15 Stunden bestätigter Übungszeit (siehe Studienplan Humanmedizin § 2.5.5) im Gesamtvolumen eines ECTS-Credits. Die Absolvierung der Famulaturlizenz ist keine Voraussetzung zur Beendigung des ersten Studienabschnittes.

Die Universität bietet ausreichend räumliche, zeitliche und personelle Kapazitäten im Rahmen des Clinical Skills Centers (CSC), um allen Studierenden die zeitgerechte Absolvierung der Famulaturlizenz zu ermöglichen.

Inhalte der Famulaturlizenz sind:

Theoretische Einführung:

Grundlagen der Anamnese, Physikalischer Status Erwachsene inkl. Auskultation, vereinfachter neurologischer Status, Basic Life Support mit Erster Hilfe, Venenpunktion /-injektion, einfache Hautnaht, Nahtentfernung.

1. Pflichtmodule:

Diese Module sind verpflichtend zu absolvieren um die Famulaturlizenz abzuschließen.

- 1.1 Anamnese
Durchführen einer klinischen Anamnese
- 1.2 Internistischer Status
Internistischer Status (exklusive Auskultation)
- 1.3 Auskultation Herz / Lunge
Auskultation von Herz und Lunge (physiologische Töne und wichtigste pathologische Geräusche), Perkussion Lunge
- 1.4 Basic Life Support und Erste Hilfe
Reanimation mit AED (Automatischer Externer Defibrillator) und Beatmungsbeutel bzw. alternativen supraglottischen Atemwegen sowie Grundkenntnisse der Gründe für Herz-Kreislauf Stillstand; Stabile Seitenlage; Blutstillung mittels Verband u Druckverband
- 1.5 Venenpunktion / Injektionen
Venenpunktion, Blutabnahme aus Vene u Fingerbeere, i.v./i.m./s.c. – Injektion
- 1.6 Hautnaht, Nahtentfernung
Einzelknopf-Hautnaht, Nahtentfernung, Wundsäuberung, Chirurgische Händedesinfektion/Verhalten unter sterilen Bedingungen

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz www.medunigraz.at

Seite 46 von 47

In Kraft: 1.10.2012

2. Fakultative Module: (exemplarische Aufzählung)

Diese Module sind nicht verpflichtend zu absolvieren. Studierende können sich diese Module jedoch in ihrer „Famulaturlizenz“ bestätigen lassen. Diese Module entsprechen den im Clinical Skills Center (CSC) angebotenen Stationen:

- 2.1 Orotracheale Intubation Erwachsene
- 2.2 Advanced Life Support (ACLS) – entsprechend den aktuellen ERC-Richtlinien
- 2.3 Radiologische Untersuchungen – Notfalldiagnosen
- 2.4 HNO-Untersuchung
- 2.5 Neurologischer Status
- 2.6 Transurethrale Harnkatheterisierung
- 2.7 Kindernotfälle (Pediatric Life Support)
- 2.8 Bedside-Bluttest (Umgang mit Blutkonserven)
- 2.9 Orthopädischer Status

115.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idGF auf Beschluss der Studienkommission für Zahnmedizin vom 12.06.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin

Studienkennzahl: 203

Version 12

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBI);ÄFII 1,75St.;Angleichung der Pflichtfächer im III.Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS – Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Ziele des Studiums.....	3
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte.....	3
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl.....	4
§ 4. Diplomarbeiten.....	4
§ 5. Akademische Grade.....	4
§ 6. Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7. Prüfungen.....	5
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS).....	6
SPEZIELLER TEIL	7
I. Studienabschnitt	7
§ 9 Pflichtfächer des I. Studienabschnittes.....	7
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes.....	7
§ 11. Prüfungsordnung.....	8
§ 12. Abschluss des I. Studienabschnittes.....	8
§ 13. Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt.....	8
II. Studienabschnitt	10
§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes.....	10
§ 15. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes.....	11
§ 16. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung.....	12
§ 17 Abschluss des II. Studienabschnittes.....	13
§18 Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes.....	13
III. Studienabschnitt	14
§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes.....	14
§ 20. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes.....	16
§ 21. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis.....	17
besondere Vorkenntnisse erforderlich sind.....	17
§ 22. Diplomarbeit.....	19
§ 23. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt.....	19
§ 24. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	20
§ 25 Inkrafttreten.....	20
Anhang 1: Qualifikationsprofil.....	21
Anhang 2: Mehraufwand durch Erhöhung der Teilnehmer/innenanzahl im 3. Studienabschnitt.....	22
Anhang 3: Semesterübersicht mit ECTS.....	23
Anhang 4: Zulassungsvoraussetzungen.....	30
Anhang 5: Richtlinie virtuelle Lehre.....	34

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 Jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Die Möglichkeit für ein anschließendes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft ist vorgesehen.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutzausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahn- Mund- und Kieferheilkunde in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 2.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher

Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Studieneingangsphase inkl. Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Die Grundlagen der Funktion des Kauorgans und spezifisch zahnärztlicher Fertigkeiten werden vermittelt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 230 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie Praktika im Gesamtausmaß von 72 Wochen (255,6 SSt). Davon sind entweder 23 SSt oder 36 ECTS als Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 47,4 Semesterstunden an Pflichtfächern; darin ist eine Studieneingangsphase von 6,5 Semesterstunden enthalten.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester mit 74,6 Semesterstunden an Pflichtfächern und 2 Wochen Praktikum.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester mit 85 Semesterstunden an Pflichtfächern sowie 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt)

§ 4.

Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung eines Hochschullehrers eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer /eine Hochschullehrerin.

§ 5.

Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 TeilnehmerInnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im ersten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterstunden umfasst. Seminare werden in Gruppen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl abgehalten.

(5) **Seminare mit Übungen** (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen im 3. Studienabschnitt** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen mit Teilnahmebeschränkung abgehalten.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern. Die erfolgreiche Absolvierung ist gebunden an die Fertigstellung der von den PraktikumsleiterInnen zu definierenden Behandlungsleistungen. Die PraktikumsleiterInnen und Praktikumsleiter sind jeweils von dem Vizerektor für Studium und Lehre beauftragte bzw. betraute Personen.

(8) **Exkursion** (EX): Exkursionen sind zur Berufsfelderkundung in den ersten Semestern vorgesehen. Im dritten Studienabschnitt können Exkursionen als Wahlfächer angeboten werden.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare(SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PK) sowie Exkursionen(EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur

selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Kommissionelle Gesamtprüfung im 3. Studienabschnitt: Die kommissionelle Gesamtprüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung aller im folgenden Studienplan festgelegten Fächer. Wird eines dieser Fächer negativ beurteilt, so ist bei einer Wiederholungsprüfung lediglich dieses eine Fach zu wiederholen.

§ 8.

European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 47,4 SSt und beinhaltet insbesondere die Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ und „ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten“, welche 6,5 SSt umfassen und als Studieneingangsphase definiert sind.

§ 9

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

Track EZM - Einführung in die Zahnmedizin: - 4,0 SSt

Theoretische Einführung in die Grundlagen der Zahnmedizin ermöglichen Einblick in die verschiedenen Einzeldisziplinen der Zahnheilkunde; praktische propädeutische Übungen, die auf die besonderen manuellen und praktischen Erfordernisse zahnärztlicher Tätigkeiten hinzielen.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben: - 5,6 SSt

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die anatomische Terminologie

Modul 02 - Bausteine des Lebens: - 5,6 SSt

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit: - 7,9 SSt

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammengesetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats: -7 SSt

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme: -7,9 SSt

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel - 6,9 SSt

Biochemische-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten 2,5 SSt

Erste Hilfe, Physikalischer Status, fachspezifische Hospitation mit Begleitseminar

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§ 11. Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form.

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)	1,8 SSt
⇒ Bausteine des Lebens (SU)	2,8 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)	3,1 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (SE u. UE)	2,9 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme (SE u. UE)	2,9 SSt
⇒ Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel (SE u. UE)	3,4 SSt
⇒ Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I (UE u. EX)	2,5 SSt
⇒ Einführung in die Zahnmedizin (UE)	2,0 SSt

Lehrveranstaltungsprüfung

⇒ Einführung in die Zahnmedizin (VO)	2,0 SSt
--------------------------------------	---------

Fachprüfungen:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben	5,6 SSt
⇒ Bausteine des Lebens	5,6 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit	7,9 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	7,0 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme	7,5 SSt
⇒ Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	6,9 SSt

§ 12. Abschluss des I. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) An alle Studierenden, die zum Stichtag 30.9. eines Jahres einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnitts vorweisen, werden Studienplätze für die Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter des 2. Abschnitts vergeben.

§ 13. Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt

für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.

Vergabemodus

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des ersten Studienabschnittes wie in der Prüfungsordnung (§ 11) vorgesehen.
- (2) Haben mehr als 8 Studierende zum Stichtag 30.9.2006 einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorzuweisen, so werden die Studienplätze an jene Studierende, vergeben, die nach einer Reihung auf Grund der Leistungen im ersten Studienabschnitt die höchsten Punktwerte zum Stichtag 30.9. erreicht haben.
- (3) In diese Reihung gehen die Prüfungsleistungen der Module des ersten Studienjahres nach dem letztgültigen Studienplan mit 65 % gewichtet nach ECTS-Punkten und die Beurteilung der Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ mit 20 % und die Einführung in die Medizin mit 15 % („ärztliche Fertigkeiten 1“ mit 4 % und „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 1% und Stationspraktikum mit 10 %) ein.
- (4) Jene Studierende, welche trotz Erfüllung der Kriterien nicht in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Abschnittes aufgenommen werden können, haben die Möglichkeit, freie Wahlfächer im Ausmaß von bis zu 20,9 Semesterstunden zu absolvieren, und werden im darauf folgenden Jahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

II. Studienabschnitt

§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 74,6 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten und umfassen VO und SU jedes Faches. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren. Die Module 7 und 8 umfassen VO, UE und SE jedes Faches.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

Kurzbez.	Titel	Fächer/Themen	Semesterstunden					
			Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Grundlagen der Vererbung; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone	4,5	1,3	0,6			6,4
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem (ohne NBl)	4,2	1,5	0,8			6,5
Modul Z09	Pathophysiologie	Pathophysiologie	3,0					3,0
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr besteht aus Erste Hilfe II, wobei 15 Unterrichtseinheiten in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 als Übung abgehalten werden.					1,7	1,7
Modul Z10	Pathologie	Pathologie	5,0					5,0
Modul Z11	Pharmakologie	Pharmakologie & Toxikologie	2,0				0,8	2,8
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	Hämatologie Immunologie	0,4 0,4				0,2 0,2	1,2
Modul Z13	Interne Medizin	Innere Medizin	4,4				2,7	7,1
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	Sozialmedizin	1,3				0,7	2,0
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
Summe	2. Studienjahr		25,2	2,8	1,4		6,3	35,7
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	Funktionsanalyse des Stomatognathen Systems Kopfanatomie mit Sezierübungen Morphologie					6,0	6,0
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	Hygiene und Mikrobiologie Infektiologie	1,3 0,7				0,7 0,3	3
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	Kinderheilkunde inkl. Kinderinfektion Hereditäre Erkrankungen	1,3 0,8				0,9 0,4	3,4

Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	Anästhesiologie Chirurgie Radiologie und Strahlenschutz Radioonkologie	1,1 3,3 - -				0,3 0,3 0,7 0,5	6,2
Modul Z19	Bewegungsapparat	Unfallchirurgie Kinderchirurgie Kinderorthopädie Orthopädie	0,3 0,9 0,6 0,6				0,1 0,3 0,2 0,2	3,2
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	HNO Augenheilkunde Dermatologie und Venerologie Kieferchirurgie	1,5 0,1 0,7 2				0,5 0,1 0,1	5
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	Med. Psychologie Psychiatrie Neurologie Neurochirurgie	1,2 1,2 0,7				2,6 0,5 0,5	6,7
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie	0,6 0,6				0,1 0,1	1,4
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II						1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul, Strahlenschutz I			2	1			3
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
	Praktikum Kieferchirurgie	Praktikum 2 Wochen						
Summe	3. Studienjahr		19,5				18,4	38,9

Die Module Z09, Z10, Z11 können auch ineinander übergreifend abgehalten werden.

§ 15.
Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

§ 16.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung

ab dem Studienjahr 2006/2007

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks des 2. Studienabschnitts

Kurzbez.	Titel	Total SSt.	Prüfungsart
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt, endokrine Organe	6,4	FP
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	6,5	FP
Modul Z09	Pathophysiologie	3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	1,7	I
Modul Z10	Pathologie	5,0	LP
Modul Z11	Pharmakologie	2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin	7,1	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	2,0	FP
Freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer		
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	6,0	I
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	3	FP
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	3,4	FP
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	6,2	FP
Modul Z19	Bewegungsapparat	3,2	FP
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	5	FP
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	6,7	FP
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,4	FP
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	1	I
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul Strahlenschutz I	2 1	I LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer		
	Praktikum Kieferchirurgie		

(2) Die Prüfungen der Module Z 09, Z 10, Z 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt. Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 07 & 08 (bzw. Module 07 & 08) abgelegt werden. Nach der positiven Absolvierung des Moduls 09 - 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

§ 17

Abschluss des II. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung und mit der positiven Absolvierung des Praktikums der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

§ 18

Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes

(1) Die Übungen des 3. Studienabschnitts sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aufgrund der derzeitigen räumlichen und personellen Situation an der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde ist die TeilnehmerInnenzahl bei Übungen und Praktika im 3. Studienabschnitt auf 12 TeilnehmerInnen pro Semester limitiert. Unter der Voraussetzung, dass die von der Klinikleitung dargestellte Ausweitung der Ressourcen, wie im Anhang 2 aufgeführt, bereitgestellt werden, kann die Anzahl der TeilnehmerInnen im 3. Studienabschnitt auf 18 pro Semester erhöht werden.

(2) Trotzdem ist durch die große Anzahl von Studierenden im II. Studienabschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans ein Rückstau bei der Aufnahme in die oben genannten Lehrveranstaltungen zu erwarten.

(3) Sollte dies tatsächlich eintreffen, gilt für die Reihung das Datum des Abschlusses der 2. Diplomprüfung. Bei Gleichstand von mehreren Studierenden wird der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zweiten Diplomprüfung herangezogen

(4) Die Reihungsliste wird nach den oben genannten Kriterien am 30.9. für das Wintersemester und am 28.2. für das Sommersemester von der Abteilung Prüfung erstellt und vom studienrechtlichen Organ erster Instanz bestätigt.

(5) Studierende, die auf Grund der Limitierung nicht in die Übungen bzw. Praktika aufgenommen wurden, können die Vorlesungen des dritten Studienabschnitts und freie Wahlfächer absolvieren und werden gemäß der in Abs. 3 bis 4 definierten Reihung in einem der nächstfolgenden Semester nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

III. Studienabschnitt

§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Stundenausmaß von insgesamt 85 Semesterstunden und 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt):

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene) (insgesamt 18 Semesterstunden und 18 Wochen Praktikum)

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praxishygiene	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo

2. Zahnersatzkunde (insgesamt 28 SemStd und 34 Wochen Praktikum)

Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo (2+4)
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 0,5
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Präzisions-Prothetik	VU 0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Implantatprothetik II	VU 1
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo (2+4)
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1 Wo

Prothetische Ambulanz II PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung PR 5 Wo

3. Parodontologie (insgesamt 9 SemStd und 4 Wochen Praktikum)

Parodontologie und Prophylaxe UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung VU 1
Parodontologie I VO 1
Parodontologie II VO 1
Parodontalchirurgie VO 1
Parodontologie I UE 2
Parodontologie II UE 2
Parodontalbehandlung I PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II PR 2 Wo

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
(insgesamt 12 SemStd und 13 Wochen Praktikum)

Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II VU 2
Zahnärztliche Chirurgie I VO 1
Zahnärztliche Chirurgie II VO 1
Zahnärztliche Chirurgie III VO 1
Orale Medizin II VO 1
Orale Medizin I VU 1
Zahnärztliche Anästhesie VU 1
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie VU 1
Extraktionslehre VU 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen PR 1 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II PR 2 Wo

5. Kieferorthopädie (insgesamt 11 SemStd und 1 Woche Praktikum)

Grundlagen der Kieferorthopädie VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel VO 1
Kieferorthopädie I UE 4
Kieferorthopädie II UE 1
Kieferorthopädie PR 1 Wo

6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (insgesamt 2 SemStd)
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie VO 2

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut VO 1

8. Altern und Alterserkrankungen VO 1

9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen VO 1

10. Aspekte der Praxisgründung VO 1

11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV UE 1

§ 20.
Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie

Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 21.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

- (1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächst höheren positiv beurteilt abzuschließen ist.
- (2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin/eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in semesterweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Semesters können erst nach vollständig und erfolgreich absolviertem vorhergehenden Semester besucht werden. Die mögliche Ausweitung der Zahl der Studierenden im 3. Studienabschnitt erfordert eine Reorganisation der Abfolge. Die Ausweitung der Anzahl wird durch diese Reorganisation und die Erhöhung der Ressourcen möglich. Sie bedeutet einen geringeren Integrationsgrad zwischen theoretischer und praktischer Lehre. Sind die Listen der wartenden Studierenden abgebaut, ist jedenfalls wiederum eine Rückführung in einen höheren Integrationsgrad (siehe Studienplan 22.6.2005) durchzuführen.

Lehrveranstaltungsabfolge im 3. Studienabschnitt

7. Semester

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Praxishygiene	UE 1
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2
Extraktionslehre	VU 1
Orale Medizin I	VU 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2

8. Semester

Parodontologie I	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo

9. Semester

Parodontologie II	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo

10. Semester

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Gussfüllungen	UE 0,5
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 2/6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1
Präzisions-Prothetik	VU 0,5
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivrestauration I	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Altern und Alterserkrankungen	VO 1
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
Aspekte der Praxisgründung	VO 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 2/6 Wo

11. Semester

Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Orale Medizin II	VO 1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 4/6 Wo
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 4/6 Wo

12. Semester

Implantatprothetik II	VU 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

Es ist sicherzustellen, dass allen von der Organisationsänderung betroffenen Studierenden, welche vor dem WS 2006/07 Aufnahme in die Übungen des dritten Studienabschnittes fanden, der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß der Studienplanversion vom 22.06.2005 ermöglicht wird.

§ 22. Diplomarbeit

Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer auszuwählen.

§ 23. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung.

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Prüfungsfächer gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst die in Zahl 1 bis 5 angeführten Prüfungsfächer und ist in Form einer mündlichen integrierten, möglichst patientenfallbezogenen Prüfung abzulegen. Teil der Diplomprüfung ist eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung (Diplomprüfung) setzt sich aus Fachvertretern/innen der Prüfungsfächer Z. 1 bis 5 und auf Wunsch des Studierenden die Betreuerin/ der Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung ist die positive Absolvierung der Prüfungsfächer, der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 24.
Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 25
Inkrafttreten

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anhang 1:
Qualifikationsprofil
*für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin
an der Medizinischen Universität Graz*

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient/inn/en zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patienten/innen in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung

- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

**Anhang 2:
Mehraufwand durch Erhöhung der Teilnehmer/innenanzahl im 3. Studienabschnitt**

Lt. Schreiben der Abteilungsleiter/innenkonferenz an das Rektorat vom 29. Mai 2006:

Für eine Erweiterung auf 18 Studierende pro Semester ergibt sich folgender Personalmehrbedarf:

Personal

Ärztin/Arzt	Helfer/in	Techniker/in	Dentaltechniker/in
	1		
1	1		
1	1		
1	1		
2	2	1	
			1

Aufgrund der im Studienplan festgelegten Gruppengröße für Vorlesungen und Übungen und Praktikumswochen ergibt sich eine Erhöhung um ein Drittel.

Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums.

	Lehrende	Stunden
Kieferorthopädie	3	40/Semester
Zahnärztliche Chirurgie	4	40/Woche
Zahnerhaltung	4	40/Woche
Zahnersatzkunde	4	40/Woche

Durch die Erhöhung der Studierendenanzahl werden dringend Aufenthalts- und Garderobenräumlichkeiten für die Studierenden benötigt.

**Anhang 3:
Semesterübersicht mit ECTS**

1. und 2. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Track EZM	Einführung in die Zahnmedizin	2	2				4	3	2				5
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,1	2,3	0,6			7	4,5	2	1			7,5
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	5				2,90	7,9	5				3,5	8,5
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ZÄF I	Ärztliche und zahnärztl. Fertigkeiten I		1,5		1		2,5		2		1		3
	Anteil / Freie Wahlfächer												8
Summe		26	8,5	1,3	1	10,60	47,4	28,5	9	2	1	11,5	60

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
Z 09	Pathophysiologie	3					3	4					4
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					1,7	1,7					2	2
Z 10	Pathologie	5					5	7					7
Z 11	Pharmakologie	2				0,8	2,8	3				1	4
Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,4				2,7	7,1	6				3,5	9,5
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3				0,7	2	1,5				1	2,5
	Anteil / Freie Wahlfächer												16,5
Summe		25,2	2,8	1,4	0	6,3	35,7	30,5	3	2	0	8	60

5. und 6. Semester

Modul /	Titel	Semesterstunden	ECTS-Punkte
---------	-------	-----------------	-------------

Track		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					6	6					6	6
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2				1	3	2,5				1,5	4
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,5				2	4,5
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,5				2	7,5
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3				1	4
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5	5,5				1	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,6	6,7	4				4,5	8,5
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,5				0,5	2
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1	1					1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul		2						2,5				
	Strahlenschutz I			1			3			1,5			4
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)						0						3
	Anteil / Freie Wahlfächer						0						9
Summe		19,5	2	1	0	16,4	38,9	24,5	2,5	1,5	0	19,5	60

7. Semester:

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Zahnerhaltungskunde I	4				4	3				3
Zahnerhaltungskunde II	4				4	3				3
Zahnerhaltung Phantomkurs		5			5		3			3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung		2			2		1			1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I		1			1		0,5			0,5
Zahntrauma I	1				1	0,5				0,5
Praxishygiene		1			1		0,5			0,5
Parodontologie und Prophylaxe		1			1		0,5			0,5
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung				1	1				0,5	0,5
Parodontologie I	1				1	1				1
Parodontologie II	1				1	1				1
Parodontalchirurgie	1				1	1				1
Zahnformen und Kauflächengestaltung		1			1		0,5			0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion		1			1		0,5			0,5
Funktionsanalyse		1			1		0,5			0,5
Funktionsanalyse			1					1,5		1,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	1				1	1				1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV		1			1		1			1
Grundlagen der Kieferorthopädie	2				2	1,5				1,5
Zahnärztliche Anästhesie				1	1				0,5	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie				1	1				0,5	0,5
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II				2	2				1	1
Extraktionslehre				1	1				0,5	0,5
Orale Medizin I				1	1				0,5	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	1				1	0,5				0,5
Zahnärztlich-chirurgische Übungen		2			2		1			1
Anteil Diplomarbeit										3,5
Anteil mündl.komm.Pr.										0
Summe	16	16	1	4	39	12,5	9	1,5	3,5	30

8. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie I		2			2		1			1
Zahnärztliche Chirurgie II	1				1	0,5				0,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I			2					3		3
Praktikum Zahnerhaltungskunde II			5					7		7
Praktikum Zahnerhaltungskunde III			9					13		13
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										1,5
Summe	1	2	16	0	3	0,5	1	23	0	30
Summe 4. Studienjahr	17	18	17	4	42	13	10	24,5	3,5	60

9. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie II		2			2		1,5			1,5
Zahnärztliche Chirurgie III	1				1	1				1
Konservative Schmerztherapie			1					1,5		1,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV			1					1,5		1,5
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I			6					8		8
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen			4					6		6
Anteil Diplomarbeit										8,5
Anteil / freie Wahlfächer										2
Summe	1	2	12		3	1	1,5	17	0	30

10.Semester:

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2				2	1,5				1,5
Festsitzende Kieferorthopädie	2				2	1,5				1,5
Abnehmbare Kieferorthopädie	1				1	1				1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	1				1	0,5				0,5
Kieferorthopädie I		4			4		2,5			2,5
Kieferorthopädie II		1			1		0,5			0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde				2	2				1,5	1,5
Angewandte Labortechnik		2			2		1			1
Allgemeine Werkstoffkunde I				1	1				0,5	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik		1			1		0,5			0,5
Gussfüllungen		0,5			0,5		0,5			0,5
Totalprothetik		1,5			1,5		0,5			0,5
Teil- und Modellgussprothetik		1,5			1,5		1			1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			2					3		3
Kronenkurs und Brücken		1			1		0,5			0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik		1			1		0,5			0,5
Funktionsdiagnostik		1			1		0,5			0,5
Funktionstherapie		1			1		0,5			0,5
Restaurative Zahnheilkunde I				1	1				0,5	0,5
Prothetische Zahnheilkunde I				1	1				0,5	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung				1	1				0,5	0,5
Präzisions-Prothetik				0,5	0,5				0,5	0,5
Adhäsivprothetik		1			1		0,5			0,5
Adhäsivrestauration I		1			1		0,5			0,5
Implantatchirurgie	1				1	0,5				0,5
Implantatprothetik I				1	1				0,5	0,5
Altern und Alterserkrankungen	1				1	0,5				0,5

Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	1				1	0,5				0,5
Aspekte der Praxisgründung	1				1	0,5				0,5
Adhäsivprothetik			1					1,5		1,5
Adhäsivrestauration I			1					1,5		1,5
Rest. Zahnheilkunde			2					3		3
Anteil Diplomarbeit										0,5
Anteil mündl.komm.Pr.										0
Summe	10	17,5	6	7,5	35	6,5	9,5	9	4,5	30
Summe 5. Studienjahr	11	19,5	18	7,5	38	7,5	11	26	4,5	60

11. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Prothetische Zahnheilkunde II				2	2				1	1
Prothetische Ambulanz I		1			1		0,5			0,5
Orale Medizin II	1				1	0,5				0,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			4					5		5
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)			6					8		8
Präzisions-Prothetik			4					5		5
Prothetische Ambulanz I			3					4		4
Restaurative Zahnheilkunde			4					5		5
Anteil Diplomarbeit										0,5
Wahlfach										0,5
Summe	1	1	21	2	4	0,5	0,5	27	1	30

12. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Implantatprothetik II				1	1				1	1
Kieferorthopädie			1					1,5		1,5
Prothetische Ambulanz II			1					1,5		1,5
Restaurativ-prothetische Versorgung			5					7		7
Parodontalbehandlung I			2					3		3

Parodontalbehandlung II			2					3		3
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II			1					2		2
Zahnärztliche Chirurgie II			2					3		3
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										4
Summe	0	0	14	1	1	0	0	21	1	30
Summe 6. Studienjahr	1	1	35	3	5	0,5	0,5	48	2	60

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	230	222,5
Summe - Wahlfächer	23	36
Summe - Praktika	255,6	80,5
Diplomarbeit - gesamt		21
Alle Studienleistungen - gesamt	508,6	360

Anhang 4: Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in

7. Semester		Praktikum f. Zahnerhaltungskunde (planmäßig 8.Semester)	Praktikum f. Übungen aus Parodontologie I (planmäßig 8. Semester):	Praktikum für Oralchirurgie (planmäßig im 9. Semester):
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1	x	x	x
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1	x	x	x
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1	x	x	x
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1	x	x	x
Extraktionslehre	VU 1		x	x
Funktionsanalyse	UE 1	x	x	x
Funktionsanalyse	PR 1	x	x	x
Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2			
Orale Medizin I	VU 1		x	x
Parodontalchirurgie	VO 1			
Parodontologie I	VO 1			
Parodontologie II	VO 1			
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1	x	x	x
Praxishygiene	UE 1	x	x	x
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2	x	x	x
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2			x
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1	x	x	x
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1			x
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1	x	x	x

7. Semester		Praktikum f. Zahnerhaltungskunde (planmäßig 8.Semester)	Praktikum f. Übungen aus Pardontologie I (planmäßig 8. Semester):	Praktikum für Oralchirurgie (planmäßig im 9. Semester):
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2	x	x	x
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5	x	x	x
Zahnerhaltungskunde I	VO 4	x		x
Zahnerhaltungskunde II	VO 4	x		x
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1	x	x	x
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1	x	x	x
Zahntrauma I	VO 1	x		x
8. Semester				
Grundlagen der Kiefer orthopädie	VO 2			
Parodontalchirurgie	VO 1			
Parodontologie I	VO 1			
Parodontologie I	UE 2			x
Parodontologie II	VO 1			
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo			x
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo			x
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo			x
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1			x

x = Voraussetzung. Alle anderen: Nicht explizit als Voraussetzung, und daher nach einem individuellen Zeitplan, unter Berücksichtigung der Einhaltung § 21 Abs. 1 der Satzung des Studienplans zu absolvieren

Um in Härtefällen unzumutbare Studienzeitverzögerungen zu vermeiden, wird am Ende jedes Semesters eine Zulassungskonferenz abgehalten, zu welcher die Lehrveranstaltungsleiter/innen der Schlüssellehrveranstaltungen einzuladen sind. In dieser Notenkonferenz werden vorbehaltliche Zulassungen für das nächste Semester ausgesprochen. Sämtliche Vorbehalte sind jedenfalls in den ersten vier Studienwochen des Semesters aufzulösen. Dazu müssen in dem genannten Zeitraum alle relevanten Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden.

Aufnahmevoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzung der Lehrveranstaltungen des 10. Semesters:

alle Prüfungsleistungen des 7., 8. und 9. Semesters

Für das 11. Semester (Praktika in Prothetik, restaurativer Zahnmedizin und Parodontologie) gelten die Blocklehreveranstaltungen aus Prothetik und restaurativer Zahnheilkunde des **10. Semesters** als Voraussetzung.

Adhäsivprothetik	UE 1	x
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1	
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo	x
Adhäsivrestauration I	UE 1	x
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo	x
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1	x
Altern und Alterserkrankungen	VO 1	
Angewandte Labortechnik	UE 2	x
Aspekte der Praxisgründung	VO 1	
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1	x
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2	x
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2	
Funktionsdiagnostik	UE 1	x
Funktionstherapie	UE 1	x
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1	
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1	x
Gussfüllungen	UE 0,5	x
Implantatchirurgie	VO 1	x
Implantatprothetik I	VU 1	x
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1	x
Kieferorthopädie I	UE 4	
Kieferorthopädie II	UE 1	
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1	
Kronenkurs und Brücken	UE 1	x
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2	
Präzisions-Prothetik	VU 0,5	x
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1	x
Restaurative Zahnheilkunde	PR 2/6 Wo	x
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1	x
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5	x
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 2/6 Wo	x
Totalprothetik	UE 1,5	x

Anhang 5: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
 - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
 - 1.1.2. Definition der Feinlernziele und der Stichwortliste
 - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

2.1. auf Lerneinheitenebene

- 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
- 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
- 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
- 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.

2.2. auf Modul/SSM/Track-Ebene

- 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.

2.3. auf Lernobjektebene

- 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
- 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
- 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (Se, Ue, Su) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
- 2.3.5. Lehrende welche virtuelle Pflichtlehre anbieten sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.

2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).

2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1. Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche ihnen in zeitnahe Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und über die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten
- 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
- 3.3. Der Vizerektor / die Vizerektorin betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
- 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
- 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

116.

Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien für PhD vom 13.06.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

STUDIENPLAN für das PhD-STUDIUM

an der Medizinischen Universität Graz

Version 05

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studium	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011		Straffung des § 4, Spezifizierung der LVen, Ausweisung von ECTS Punkten für den curricularen Teil entfällt. Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
05	13.6.2012	27.6.2012	Neu: §5 Joint-PhD	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums	3
§ 2. Zulassung zum PhD-Studium	3
§ 3. Dauer des PhD-Studiums	3
§ 4. Programme	4
§ 5. Joint-PhD	5
§ 6. Lehrveranstaltungen	5
§ 7. Dissertation	7
§ 8 Prüfungsordnung	8
§ 9. Doktorgade und Promotion	9
§ 10. Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium	10
§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften	10
§ 12. Inkrafttreten	10
Anhang I	11

Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch- naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I. Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna Prozess ist zugleich eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation fachenschlüssigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplomstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

Dauer des PhD-Studiums

§ 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von sechs Semestern.

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).
PHD-Curr. Vers.05 In Kraft: 1.10.2012

Programme

§ 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme.

Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Programme (Faculty).

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrer/innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin / vom Dekan ernannt. Universitätslehrer/inn/en anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach einem Jahr.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden

(4) Sprecher/in des Programms.

Die Mitglieder eines Programms wählen einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich.

(6) Einrichtung von Programmen.

Anträge zur Einrichtung eines Programms können nach entsprechender Ausschreibung durch das Rektorat durch ein Proponentinnen/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan führt ein Begutachtungsverfahren durch (als Muster könnte das Vorgehen des FWF für die Vergabe von Doktoratskollegs dienen).

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Bedarf für die Entwicklung der Universität
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Resultate)
- Kritische Größe für kontinuierliche Arbeit erreicht
- Voraussetzung für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierende in eine produktive Arbeitsgruppe gegeben
- Begutachtete und geförderte (Dissertations-) Projekte vorhanden

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekan/in, Studienrektor/in, Vizerektor/in für die Lehre und Sprecher/in der STUKO für Doktoratsstudien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Dekan/in.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.

Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6

§ 5. Joint-PhD

Das PhD-Studium kann auch als Joint-PhD absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine dem Joint-PhD entsprechende Vereinbarung zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Lehrveranstaltungen

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch/naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren

Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

Dissertationsseminare

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

Literaturclubs (Critical Paper Review) und Projektpräsentation

Lehrveranstaltungen (Seminare) in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

Präsentation des Dissertationsthemas

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation

Während des Studiums sind drei öffentliche Präsentationen im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doktoratstag der MUG oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1 gibt eine mögliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Semestern.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und vom/von der Dekan/in genehmigt.

(5) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Zwischenberichte müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(6) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Tab. 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	3
Literaturclub und Projektpräsentation	2
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten	2
Dissertationsseminare	2
Literaturclub und Projektpräsentation	2
3., 5. Semester je	
Dissertationsseminare	2

Literaturclub und Projektpräsentation	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktoratstag)	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminare	2
Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten	2
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktoratstag)	0,5
6. Semester	
Literaturclub und Projektpräsentation	2
Summe	28

Dissertation

§ 7. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Der/die Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei der Publikation die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einem/einer Betreuer/in unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann ein zweiter/eine zweite Betreuer/in bestellt werden, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(3) Als Betreuerin oder Betreuer wird eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.

(4) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Eine

außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen und von dieser /diesem gemäß § 45 der Satzung/Teil-Studienrecht der MUG zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch das Dissertationskomitee besonders zu begründen.

(6) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden umgehend schriftlich auszuhändigen.

(7) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Dissertationsseminare und Literaturclubs sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied übernimmt nach Bestellung den Vorsitz des Prüfungssenats. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüfer/innen sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (§103 UG 2002) an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüfer/innen herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst. Die Betreuerin/ der Betreuer der Dissertation ist als ein/e Prüfer/in zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 5 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenem Prüfungsgegenstand.

Doktorgrade und Promotion

§ 9. Doktorgrade und Promotion

(1) Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen akademischen Grad zu enthalten.

Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium

§ 10. Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium

Studierenden, die nach dem Dr. scient. med. Studienplan studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §6 Abs.2) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Dr. sci. med. Studiums, sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des PhD-Themas abdeckt, angerechnet werden.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Berufung an den Senat (§ 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002) zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin / des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin / vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2012 in Kraft.

Anhang I

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen
- didaktisch aufbereitete Vorlesungen (Studierendenvorlesungen) abzuhalten

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (good scientific practice) und halten diese ein.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

117.

Studienplan: Studienplan für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Gesundheits- und Pflegewissenschaft vom 06.06.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**BACHELORSTUDIENGANG
PFLEGEWISSENSCHAFT**

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Der Studiengang	4
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung	4
Ziele des Studiengangs	4
Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder	5
Aufbau des Studiengangs	6
Kooperationen	6
European Credit Transfer System (ECTS).....	6
Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch.....	6
Internationale Vergleichbarkeit.....	7
Das Curriculum.....	8
Inhalt des Curriculums.....	8
Pflichtmodule	8
Wahlmodule, Wahlpraktika, Wahlpflichtmodule	9
Anwesenheitspflicht.....	9
Definition der Lehrveranstaltungstypen	9
Lehr- und Lernstrategien	10
Praxisorientiertes Lernen / Praktika	10
Beurteilung	11
Rolle der Lehrenden	11
Die Rolle der Studierenden	12
Studienmaterial	12
Prüfungen und Abschluss	13
Beschreibung der Prüfungsmethoden.....	13
Bachelorarbeiten	13
Akademischer Grad.....	14
Evaluierungsmaßnahmen	15
Lehrveranstaltungsevaluierung	15
Evaluation des Curriculums.....	15
Befragung der Absolventinnen und Absolventen.....	15
Das Bachelor-Curriculum Pflegewissenschaft	16

Einleitung

Pflege ist einer der ältesten Berufe im Gesundheitswesen und umfasst die größte Gruppe der in diesem Bereich Tätigen. Pflege ist eine eigenständige Profession und Wissenschaft und beinhaltet praktisches, ethisches, individuelles und empirisches Wissen. Pflege leistet neben anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag.

In einer Zeit grundlegender Gesundheitsreformen und angesichts der zunehmend komplexeren Gesundheitsprobleme sieht man in den Pflegenden immer mehr eine Schlüsselressource für Strategien zur Gesundheitsreform. Als größte Gruppe von Gesundheitskräften in der Europäischen Union, die zudem in unterschiedlichsten Settings der Gesundheitsversorgung arbeitet, tragen Pflegende stark dazu bei, die Ziele von „Gesundheit 21“ (WHO, 2001) zu erreichen.

Das Gesundheitssystem benötigt Pflegende mit einem umfassenden theoretischen und praktischen Grundwissen. Es benötigt Pflegende, die bereit sind ihre Kenntnisse lebenslang zu erweitern, so dass sie den derzeit und zukünftig notwendigen Herausforderungen im Gesundheitswesen angemessen gewachsen sind. Neben den theoretischen und praktischen Grundkenntnissen der Gesundheits- und Krankenpflege liegt der Fokus zunehmend auf Themen wie:

- Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- evidenzbasierte Pflege und Betreuung
- Pflegeforschung und -transfer
- Gestaltung der ambulanten Versorgung chronisch Kranker und älterer Menschen
- multidisziplinäre und internationale Zusammenarbeit

Dazu bedarf es einer entsprechenden tertiären Ausbildung und Qualifikation von Pflegefachkräften entsprechend internationalem Standard. Dies fördert die Mobilität von Studierenden und Lehrenden auf internationaler Ebene und ermöglicht die Bildung von Netzwerken und internationaler Zusammenarbeit.

Der nachfolgende Studienplan unterscheidet sich zur konventionellen Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung in den nachfolgenden Punkten:

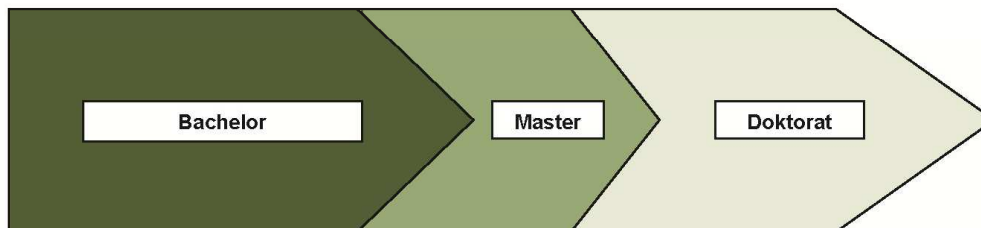
- der Studiengang ist im tertiären Bereich angesiedelt
- umfasst 1500 Stunden / 60 ECTS an zusätzlicher Theorie
- insgesamt finden 60 % der Lehr- und Lernveranstaltungen auf universitärer, wissenschaftlicher Ebene statt
- 40 % der Lehr- und Lernveranstaltungen finden an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege statt, die vordergründig auf pflegepraktische Inhalte fokussieren, dabei werden (aktuelle) pflegewissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt
- Fokussierung auf erwachsenpädagogische und -didaktische Konzepte und dadurch Förderung von Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und lebenslangem Lernen

Der Studiengang ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM:WF, 2007)* den medizinischen Studien zuzuordnen.

* http://bmf.gv.at/fileadmin/user_upload/hsrechtdok07.pdf, Zugriff 16.03.2011

Der Studiengang

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist ein grundständiger, berufsqualifizierender Vollzeitstudiengang, der nach vier Jahren zum akademischen Abschluss „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ führt. Der erfolgreiche Abschluss eröffnet die Möglichkeit, sich im Rahmen des Masterstudiengangs und des sich daran anschließenden Doktoratsprogramms „Nursing Science“ weiter zu qualifizieren.



Entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten bietet u.a. das Institut für Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Studienplänen zu entnehmen.

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Nähere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen siehe Homepage der Universität.

Ziele des Studiengangs

Das Curriculum soll die Studierenden darauf vorbereiten, bei Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft die Rolle und Aufgaben entsprechend einer diplomierten Pflegefachkraft wahrzunehmen. Darüber hinaus ist das Ziel des Studiums die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pflegewissenschaft. Die Lernziele der verschiedenen Module stellen dabei die Kompetenzen dar, auf deren Grundlage die Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung schrittweise die Kompetenzen eines Bachelors der Pflegewissenschaft erwerben.

Das Studium zielt darauf ab:

- Pflegende so auszubilden bzw. an bereits früher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuknüpfen, dass sie verantwortungsbewusst und adäquat ihren Beitrag in der Versorgung von PatientInnen, Angehörigen, PflegeheimbewohnerInnen etc. leisten und zukünftig an der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung aktiv teilnehmen können.
- Den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, so dass sie eigenständig als Pflegende in allen Bereichen der Krankenversorgung tätig sein können. Die Studierenden werden befähigt ihre Kenntnisse und Fähigkeiten reflektiert zu nutzen, weiterzuentwickeln und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren.

- Theorie mit praktischen Anteilen zu verknüpfen. Studierende erhalten umfangreiches Wissen und Fähigkeiten, um den Einzelnen und seine Angehörigen im Erleben von Gesundheit und Krankheit im Verlaufe des Lebens zu unterstützen bzw. Gesundheit zu fördern und präventiv tätig zu sein. Die Studierenden sollen befähigt werden, in inter- und multidisziplinären Teams zu arbeiten.
- Die Studierenden zu qualifizieren, ganzheitlich tätig zu sein, daher müssen Kenntnisse verschiedener Wissenschaften von den Studierenden angewandt werden. Kenntnisse aus anderen Wissenschaften sind Grundlage oder haben Einfluss auf die Pflege und werden somit in den ersten Semestern vermittelt. Der größte Teil der Module ist jedoch aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegewissenschaft. Schwerpunkte der Pflegeforschung stehen in den letzten Semestern im Vordergrund.

Das Studium findet im nationalen und internationalen Kontext statt. Das Institut für Pflegewissenschaft befürwortet ausdrücklich internationale Kooperation in Lehre und Forschung und fördert Studierenden- und DozentInnenaustausch.

Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder

Mögliche Berufsfelder der AbsolventInnen sind die Gesundheits- und Krankenpflege in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen sowie in präventiven, rehabilitativen oder palliativen Einrichtungen mit den Schwerpunkten auf bzw. der Übernahme folgender Aufgaben:

- der Erfüllung der Aufgaben von Gesundheit 21 (WHO, 1999)
- der Unterstützung des Pflegeteams in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Diensten hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders auch im Sinne von Evidenz Basierter Pflege (EBP)
- die Übernahme der Rolle als Primary Nurse
- der Unterstützung von Auszubildenden, StudentInnen und KollegInnen der Gesundheits- und Krankenpflege in der Praxis (Praxisanleitung)
- der Umsetzung von wissenschaftlich basierten Leitlinien und Standards mit Unterstützung und Teilnahme an Projekten der Pflegeforschung
- multidisziplinäre Teamarbeit
- Kommunikation, Aufklärung, Schulung und Beratung von PatientInnen und Angehörigen zu pflegerelevanten Themen
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- der umfassenden, systematischen und genauen Einschätzung der Pflegesituation auf Basis von Pflegeklassifikationssystemen und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
- Pflegeprozesssteuerung
- Einsatz und Nutzung pflegerischer Instrumente
- der ganzheitlichen und individuellen Betreuung von PatientInnen / BewohnerInnen auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Menschenbildes
- der Evaluation von Pflegeinterventionen
- Lebenslanges Lernen
- ...

Aufbau des Studiengangs

Die Dauer des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft beträgt vier Jahre, um die festgelegten beruflichen Kompetenzen sowie den entsprechenden akademischen Titel erwerben zu können.

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft umfasst insgesamt 240 ECTS (European Credit Transfer System) an Lehr- und Lernveranstaltungen, Selbststudienzeit und Praktikumszeit. Der Theorieanteil im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft beträgt 140 ECTS inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit. Der Praktikumsanteil umfasst 100 ECTS und wird in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Damit wird das Curriculum des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz sowohl den Richtlinien der Europäischen Union als auch den Anforderungen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes gerecht.

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft umfasst acht Semester. Die Semester bestehen aus unterschiedlichen Modulen und haben die Aufgabe relevante Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die pflegerische Tätigkeit zu vermitteln. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen (Module) ist den Übersichten (S. 16 – 18) zu entnehmen.

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Praktika aus Teil 1 (siehe S. 16) ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 2. Ebenso stellt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Praktika aus Teil 2 (siehe S. 17) die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 3 dar.

Kooperationen

Kooperationen bestehen mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sowie mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Universitäre Kooperationen bestehen ebenfalls mit nationalen und internationalen Einrichtungen / Universitäten.

European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

Internationale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS–Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

Das Curriculum

Innerhalb des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft werden für ein akademisches Jahr 60 ECTS-Punkte berechnet, d.h. für ein Semester 30 ECTS-Punkte.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft gliedert sich in unterschiedliche Module. Die Struktur des Curriculums bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine solide Grundlage von Wissen, Können und Verständnis der Pflegedisziplin zu erlangen. Hierbei werden theoretische und praktische Lernprozesse kombiniert. Darüber hinaus ist das Curriculum so strukturiert, dass die Studierenden Gelegenheit haben, analytisches und kritisches Denken für die Pflegepraxis zu entwickeln, damit sie bis zum Ende des Studiums in der Lage sind, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu arbeiten.

Durch die Inhalte des Curriculums sowie der geplanten Lehr- und Lernstrategien sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, professionelle und ethische Entscheidungen zu entwickeln, ihre kommunikativen Kompetenzen zu erweitern und ihre Fähigkeit auszubauen, effektiv und partnerschaftlich mit den PatientInnen und anderen Mitgliedern des multiprofessionellen Teams zusammenzuarbeiten.

Das Curriculum zielt ferner darauf ab, die Studierenden von Anfang an zu qualifizieren, damit sie entsprechend auf die vielfältigen Tätigkeiten in der Pflege vorbereitet und in der Lage sind, dieses Wissen und Können im Sinne des lebenslangen Lernens und des wissenschaftlichen Fortschritts auf den neuesten Stand zu bringen bzw. zu halten.

Inhalt des Curriculums

Der Inhalt des Curriculums basiert auf den neuesten Forschungserkenntnissen des jeweiligen Themengebietes und ist relevant für die Gesundheits-/Krankenversorgung von Menschen und berücksichtigt die epidemiologischen, demografischen und soziokulturellen Gegebenheiten.

Das Curriculum vermittelt Grundkenntnisse der pflegewissenschaftlichen Forschung und deren Umsetzung.

Thematisch geht das Curriculum schwerpunktmäßig auf die Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege in verschiedenen Settings ein. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Pflege und Betreuung von Menschen in einer alternden Gesellschaft. Darüber hinaus werden u.a. folgende thematische Bereiche, wie transkulturelle and evidenzbasierte Pflege betrachtet, wobei bei der Vermittlung die Relevanz für die Gesundheits- und Krankenpflege im Mittelpunkt steht. Aktuelle pflegewissenschaftliche Aspekte finden in vielen Modulen besondere Berücksichtigung, wie auch genderspezifische Fragestellungen.

Pflichtmodule

Im Rahmen des Curriculums werden 227 ECTS / 5675 Stunden in Form von Pflichtmodulen und Pflichtpraktika durch das Institut für Pflegewissenschaft sowie der kooperierenden Schule für Gesundheits- und Krankenpflege angeboten. Alle Pflichtmodule müssen positiv absolviert werden, um den Bachelortitel sowie das Diplom der Gesundheits- und Krankenpflege zu erlangen.

Den Studierenden ist es jederzeit gestattet, Module an Universitäten und Instituten des In- und Auslandes zu besuchen bzw. Praktika an Gesundheitseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren. Die besuchten Module müssen allerdings den Modulen des Bachelorcurriculums der Medizinischen Universität Graz entsprechen. Zur Anerkennung sind die erhaltenen Leistungsnachweise inklusive ECTS-Punkten und ECTS-Noten einzureichen. Es wird empfohlen, dieses Vorhaben im Vorfeld mit den MitarbeiterInnen und Lehrenden des Institutes für Pflegewissenschaft abzustimmen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienrektorin / den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz.

Wahlmodule, Wahlpraktika, Wahlpflichtmodule

Studierende haben innerhalb des Studiums Wahlmodule/-praktika und Wahlpflichtmodule in einem Gesamtumfang von mindestens 23 ECTS / 575 Stunden zu absolvieren:

- Wahlmodule : 9 ECTS / 225 h
- Wahlpraktika : 8 ECTS / 200 h
- Wahlpflichtmodule : 6 ECTS / 150 h

Die Wahl der jeweiligen Wahlmodule/-praktika obliegt den Studierenden. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, Module/Praktika an anderen Universitäten und Gesundheitseinrichtungen im In- und Ausland zu absolvieren. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem pflegewissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus den von der Studienkommission beschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

Zusätzlich zu den im Studienplan bereits definierten speziellen Studien-Modulen können Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen, sowie Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen, welche nach Approbation durch die Studienkommission absolviert werden können.

Anwesenheitspflicht

Mit Ausnahme der Vorlesungen und der Selbststudienzeit besteht in den Lehrveranstaltungen und Praktika eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen nach Genehmigung durch die Studienkommission angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder TeilnehmerInnenzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch z.B. Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Tutorin/ einen Tutor) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit TeilnehmerInnenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Lehr- und Lernstrategien

Innerhalb des Curriculums finden die unterschiedlichsten Lernerfahrungen, Lehr- und Beurteilungsstrategien Anwendung, die sich auf didaktische Theorien und Lerntheorien gründen, die unter anderem die Art und Weise berücksichtigen, wie Erwachsene lernen, wobei die/der Lehrende als Vermittler von Lerninhalten auftritt und die Studierenden die Rolle der aktiv Lernenden übernehmen müssen.

Damit ist im Wesentlichen gemeint, dass die Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien den Prinzipien der Erwachsenenbildung entsprechen und auf dem Grundsatz beruhen, dass sowohl Lehrkräfte als auch Studierende bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden und PraktikumsbegleiterInnen gefördert, da dies während der ganzen beruflichen Laufbahn von zentraler Bedeutung sein wird. Weiterhin hat die Erforschung von Lernprozessen bei Erwachsenen gezeigt, dass neues Wissen nur dann behalten und analytisch kritisches Denken erlernt werden kann, wenn neues Wissen eingesetzt, gewohnte Einstellungen und Werte überprüft und die Erfahrungen reflektiert werden.

Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden. Dadurch sollen die Studierenden ebenfalls ermutigt werden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen.

Praxisorientiertes Lernen / Praktika

Der vorliegende Curriculumsansatz soll eine Verbindung von Theorie und Praxis erleichtern, da viele Module praxisbasierte Erfahrungen einbeziehen.

Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden als Mitglied eines Pflege-/Betreuungsteams agieren und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Pflege umfassend zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden lernen nicht nur im Pflorgeteam zu agieren, sondern dieses auch zu leiten sowie umfassende Pflege und Gesundheitsförderung zu organisieren.

Die praktischen Einsätze sind in verschiedenen Settings/Fachbereichen des Gesundheitswesens unter der Verantwortung des jeweiligen Fachpersonals zu absolvieren und dienen der Vertiefung der in den Theorieveranstaltungen vermittelten Inhalte und dem Erwerb

Studienplan

Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft

berufspraktischer Fähig- und Fertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen sind dem Praktikumsleitfaden zu entnehmen.

Den Studierenden werden durch das Institut für Pflegewissenschaft in Kooperation mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz und verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens entsprechende Praktikumsplätze angeboten. Die Studierenden sind verpflichtet sich zu Beginn des Semesters für die entsprechenden Praktika schriftlich anzumelden. Ihnen ist jedoch auch gestattet, sich selbstständig einen adäquaten Praktikumsplatz zu beschaffen. Eine Abstimmung in Form eines schriftlichen Antrages an die/den PraktikumskoordinatorIn ist hierzu erforderlich.

Im Rahmen des Praktikums sind festgelegte klinische Fähig- und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen. Die Studierenden werden hierbei von PraktikumsbegleiterInnen (diplomierte Pflegekraft, SozialarbeiterIn etc.) angeleitet und betreut.

Zudem finden im Rahmen der Praktika Begleitstunden im Sinne von *Reflective Practice* sowie Anleitungsstunden durch Lehrende der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege statt.

Die/der PraktikumsbegleiterIn schätzt die/den Studierende/n entsprechend ihrer/seiner erworbenen Fähig- und Fertigkeiten am Ende des Praktikums ein.

Detaillierte Informationen sind dem Praktikumsleitfaden zu entnehmen.

Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Guk-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Guk-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Guk-SV,
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Guk-SV.

(E) „ mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem absolviert gemäß § 21 Abs. 5 Guk-SV

Rolle der Lehrenden

Der erwachsenendidaktische Ansatz des Curriculums hat Auswirkungen auf die Wahl der Lehrmethoden und somit auch auf die Rolle der Lehrenden. Die/der Lehrende hat nun nicht mehr nur die Funktion als VermittlerIn statischen Wissens, sondern soll den Studierenden helfen, das Lernen zu lernen. Sie/er soll BegleiterIn, DiskussionspartnerIn und SupervisorIn sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass die wesentliche Verlagerung von Pädagogik (Erziehung) auf Androgogik (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung) von jeder/jedem einzelne/n Lehrenden nachzuvollziehen und umzusetzen ist.

Die Rolle der Studierenden

Die Einführung der Prinzipien der Erwachsenenbildung hat auch erhebliche Implikationen für die Studierenden. Sie haben die Rolle der aktiv Lernenden, sollen zu Fragen angeregt werden und dazu, ihr Hochschulwissen in verschiedenen Settings umzusetzen und auszuprobieren, sowie praktische Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden sollen fähig sein, kritisches Denken sowie psychomotorische Fähigkeiten zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen, was die aktive Beschaffung von Informationen und den aktiven Erwerb relevanter Fähigkeiten bzw. die Reflexion des eigenen Wissens- /Fähigkeitsstandes einbezieht.

Studienmaterial

Für jedes Modul wird in der Regel von der/dem ModulkoordinatorIn ein Modulbuch erstellt, das den Studierenden zu Modulbeginn zur Verfügung gestellt wird.

Prüfungen und Abschluss

Die Prüfungen werden studienbegleitend entsprechend UG (2002) zu den einzelnen Modulen absolviert. Darüber hinaus sind Bachelorarbeiten zu verfassen. Die Universität verleiht bei erfolgreichem Abschluss den Hochschulgrad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN). Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das beigefügte „Diploma Supplement“ in detaillierter Form.

Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Vorlesungen: Vorlesungsprüfungen umfassen den gesamten vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls (inklusive der thematisierten Literatur). Vorlesungsprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche Prüfungen zur Anwendung kommen. Bei der Benotung einer Vorlesungsprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig. Die Gesamtbeurteilung des Moduls entspricht der Beurteilung der Vorlesungsprüfung.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR) und Seminare (SE) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge (schriftlich oder mündlich) der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien im Modulbuch veröffentlicht werden.

Bachelorarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig zwei schriftliche Bachelorarbeiten zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit soll relevant für die Pflege/Pflegewissenschaft sein.

Mit der Bachelorarbeit soll die/der VerfasserIn zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein pflegerelevantes/-wissenschaftliches Problem selbstständig und reflektiert zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Verfassung einer schriftlichen Arbeit, welche die Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie die Darstellung und Diskussion des Vorgehens und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz, wie er im bio-psycho-sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Bachelorarbeit befolgt werden. Detaillierte Angaben zum Verfassen der Arbeit sind dem Leitfaden *Bachelorarbeit* zu entnehmen.

Studienplan **Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft**

Für das Anfertigen der Bachelorarbeiten stehen den Studierenden 10 ECTS / 250 Stunden zur Verfügung.

Die Begutachtung der Bachelorarbeiten inklusive Notenvergabe nach dem ECTS-Notensystem erfolgt durch die jeweiligen BetreuerInnen.

Akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft ist nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Module und Praktika der akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN) zu verleihen.

Evaluierungsmaßnahmen

Die Evaluation ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Curriculums und der einzelnen Module im Hinblick auf Struktur, Inhalte, Lehr- und Lernstrategien sowie Prozesse und Ergebnisse. Daher wird den Studierenden innerhalb des Studiengangs kontinuierlich (in der Regel am Ende jedes Moduls) die Möglichkeit gegeben, zur Qualität ihrer Lernerfahrungen Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Sprechstunden persönlich relevante Aspekte evaluieren. Weitere Evaluationen werden am Ende des Studienganges durch die Medizinische Universität Graz erhoben.

Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Es wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht.
2. Es ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen.
3. Es werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehestmöglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

Befragung der Absolventinnen und Absolventen

In weiterer Folge werden Absolventinnen und Absolventen systematisch befragt, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zum Bachelor der Pflegewissenschaft retrospektiv als zufrieden stellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen für das Studium der Pflegewissenschaft wahrgenommen werden.

Das Bachelor-Curriculum Pflegewissenschaft

- Theorie Universität (gesamt) : 83 ECTS / 2075 h
- Theorie Schule für GuKP (gesamt) : 57 ECTS / 1425 h
- Praxis : 100 ECTS / 2500 h

Darin inkludiert:

- Bachelorarbeiten : 10 ECTS / 250 h
- Diplomprüfung : 5 ECTS / 125 h
- Wahlmodule (Universität) : 9 ECTS / 225 h
- Wahlpflichtmodule : 6 ECTS / 150 h
- Wahlpraktika : 8 ECTS / 200 h

Teil 1 (90 ECTS)	ECTS	SST	LV-TYP	Ort
1. – 3. Semester				
Berufsethik und Berufskunde der GuKP	1,5 ECTS	2,7	SE	Schule für GuKP
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	2,5 ECTS	2	SE	Universität
Gesundheits- und Krankenpflege	10 ECTS	16	SE	Schule für GuKP
Pflege von alten Menschen	1,5 ECTS	2	SE	Schule für GuKP
Palliativpflege	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Hygiene und Infektionslehre	2,5 ECTS	4	SE	Schule für GuKP
Ernährung, Kranken- und Diätkost	1,5 ECTS	2	SE	Schule für GuKP
Biologie, Anatomie, Physiologie	4,5 ECTS	4	VO	Universität
Allgemeine und spezielle Pathologie	5 ECTS	4	VO	Universität
Pharmakologie	1,5 ECTS	1,5	VO	Universität
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz	1 ECTS	2	SE	Schule für GuKP
Gesundheitserziehung und – förderung, Arbeitsmedizin	1,5 ECTS	1	VO	Universität
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	1,5 ECTS	2,7	SE	Schule für GuKP
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	2 ECTS	2	VO	Universität
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision	1,5 ECTS	2,7	SE	Schule für GuKP
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens	0,5 ECTS	1	SE	Schule für GuKP
EDV, Informatik, Statistik, Dokumentation	1 ECTS	1	SE	Universität
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	1 ECTS	1	VO	Universität
Fachspezifisches Englisch	1,5 ECTS	2	SE	Universität
Pflege in einer alternden Gesellschaft	2 ECTS	2	VO	Universität
Wahlmodul/e	3 ECTS	-	-	Universität
Wahlpflichtmodul/e	2 ECTS	3,4	SE	Schule für GuKP
Pflichtpraktika	40 ECTS	-	-	Einrichtungen
Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Praktika aus Teil 1 ist Voraussetzung für die				

Beschluss Senat: 27.6.2012

in Kraft:1.10.2012

Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 2.

Teil 2 (60 ECTS)	ECTS	SST	LV-TYP	Ort
4. – 5. Semester				
Berufsethik und Berufskunde der GuKP	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	1 ECTS	1	SE	Universität
Gesundheits- und Krankenpflege	5,5 ECTS	8,7	SE	Schule für GuKP
Pflege von alten Menschen	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Palliativpflege	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Hauskrankenpflege	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Allgemeine und spezielle Pathologie	5 ECTS	4	VO	Universität
Pharmakologie	1,5 ECTS	1,5	VO	Universität
Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	1,5 ECTS	1	VO	Universität
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	1 ECTS	2	SE	Schule für GuKP
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	1 ECTS	1	VO	Universität
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision	1,5 ECTS	2,7	SE	Schule für GuKP
EDV, Informatik, Statistik, Dokumentation	1 ECTS	1	SE	Universität
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	1 ECTS	1	VO	Universität
Fachspezifisches Englisch	1 ECTS	1	SE	Universität
Wahmodul/e	3 ECTS	-	-	Universität
Wahlpflichtmodul/e	2 ECTS	3,4	SE	Schule für GuKP
Pflichtpraktika	30 ECTS	-	-	Einrichtungen
Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Praktika aus Teil 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 3.				

Teil 3 (90 ECTS)	ECTS	SST	LV-TYP	Ort
6. – 8. Semester				
Berufsethik und Berufskunde der GuKP	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	1 ECTS	1	SE	Universität
Gesundheits- und Krankenpflege	5,5 ECTS	8,9	SE	Schule für GuKP
Palliativpflege	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Hauskrankenpflege	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Allgemeine und spezielle Pathologie	4 ECTS	4	VO	Universität
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz	0,5 ECTS	1	SE	Schule für GuKP
Gesundheitserziehung und – förderung, Arbeitsmedizin	1,5 ECTS	1	VO	Universität
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	1 ECTS	1	VO	Universität
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision	1,5 ECTS	2,7	SE	Schule für GuKP
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens	1 ECTS	1,4	SE	Schule für GuKP
Fachspezifisches Englisch	1 ECTS	1	SE	Universität
Transkulturelle Pflege	4 ECTS	3	SE	Universität
Evidenz Basierte Praxis (EBP)	5 ECTS	3	SE	Universität
Lesen und Bewerten von Forschungsergebnissen	5 ECTS	3	SE	Universität
Management, Leitung und Organisation	5 ECTS	3	SE	Universität
Wahmodul/e	3 ECTS	-	-	Universität
Wahlpflichtmodul/e	2 ECTS	3,4	SE	Schule für GuKP
Pflichtpraktika	22 ECTS	-	-	Einrichtungen
Wahlpraktika	8 ECTS	-	-	Einrichtungen
Bachelorarbeiten	10 ECTS	-	-	Universität
Diplomprüfung	5 ECTS	-	-	Schule für GuKP / Einrichtungen

Beschluss Senat: 27.6.2012

in Kraft:1.10.2012



Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/studium>.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

118.

Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 04.06.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Universitätslehrgang

Mittleres Pflegemanagement

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

ivm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.
gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV, BGBl. II
Nr. 453/2006

Beschluss Senat: 27.6.2012

MTBl. vom 29.06.2012, StJ 2011/12, 19.Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

Inhalt

- § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
 - 3.1 Vorbereitung
 - 3.2 Voraussetzungen für die Zulassung
 - 3.3 Teilnahmeverpflichtung
 - 3.4 Unterbrechung des Universitätslehrganges
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
- § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
- § 6 Prüfungsordnung
 - 6.1 Einzelprüfung
 - 6.2 Dispensprüfung
 - 6.3 Beurteilung der praktischen Ausbildung
 - 6.4 Abschlussprüfung
 - 6.4.1 Schriftliche Abschlussarbeit
 - 6.4.2 Abschlussprüfungsprotokoll
 - 6.4.3 Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung
- § 7 Abschluss
- § 8 Leitung
- § 9 Veranstalter
- § 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung
 - 10.1 Begründung
 - 10.2 Antrag
- § 11 Inkrafttreten

ANHANG

Fächerverteilung
Abkürzungsverzeichnis
Weiterbildungszeugnis
Abschlusszeugnis
Bescheid

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Der Universitätslehrgang richtet sich an Pflegepersonen, die eine Führungsposition der mittleren Führungsebene im Gesundheitswesen anstreben oder einnehmen. Er soll dazu befähigen, die Leitungsfunktion der mittleren Führungsebene in verschiedenen Bereichen im Gesundheitswesen zu übernehmen.

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Fachkräften, die sich neben der anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit, pflegewissenschaftlich fundierte Kenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis, betriebswirtschaftliches Wissen sowie Managementfertigkeiten, aneignen.

Lehrgangsziele / Die Absolventen/Absolventinnen¹¹

- haben grundlegende pflegewissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und sind in der Lage, die Praxis zu hinterfragen und kennen Möglichkeiten um Wissen und Forschungsergebnisse in die Praxis umzusetzen und anzuwenden
- haben Methoden zur Sicherstellung der pflegerischen Leistung entwickelt;
- entwickeln Konzepte, strukturieren systematisch Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung sowie integrativer Versorgungsstrukturen;
- verfügen über fundierte Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und deren Steuerungsinstrumente und arbeiten mit anderen Berufsgruppen und Institutionen zusammen;
- fühlen sich sicher im Personalmanagement einschließlich der Beurteilung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- besitzen Problemlösungsstrategien, die es ermöglichen, individuelle Lösungen für die wachsenden Anforderungen eines Berufsalltags zu entwickeln;
- sind in der Lage, aufgrund von rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und eines bio-psycho-sozialen Menschenbildes die Leitungs- und Führungsaufgaben der mittleren Führungsebene wahrzunehmen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 610 Unterrichtseinheiten, mit einem Gesamtarbeitsaufwand von 60 ECTS Anrechnungspunkten, wobei 1 ECTS 25 Arbeitsstunden für einen/eine Teilnehmer/in bedeuten.

Der Inhalt ist im Wesentlichen durch die Gesundheits- und Krankenpflege- Weiterbildungs-Verordnung (GuK-VW i.d.g.F.), BGBL. II Nr. 453/2006 idgF vorgegeben. Der Universitätslehrgang gliedert sich in sechs Fachbereiche.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

3.1 Vorbereitung

Um die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bestmöglich auf die inhaltlichen Anforderungen des Universitätslehrganges vorzubereiten, werden zwei Monate vor Beginn der Ausbildung Unterlagen über eine eigens dafür eingerichtete Internetplattform zur Verfügung gestellt. Diese Inhalte stellen Wissensvoraussetzungen dar, sind selbstorganisiert zu erarbeiten und müssen auf der Grundlage eines Fragenkatalogs ausgearbeitet werden. Zur Zielüberprüfung ist dieser Fragenkatalog zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn an die Ausbildungsleitung zu übermitteln.

3.2 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, oder eine gleichwertige anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne §8(1) GuK-VW i.d.g.F. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Ebenfalls muss spätestens zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn der ausgearbeitete Fragenkatalog (siehe 3.1) vorliegen.

3.3 Teilnahmeverpflichtung

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet die gesamte Ausbildung zu absolvieren und an der theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

3.4 Unterbrechung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang ist (lt. §10 GuK-VW i.d.g.F.) ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur dann zulässig:

- für Zeiträume, die für den Mutterschutz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., Kinderbetreuungsgesetz, das Väter- Karenzgesetz oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen (im Ausmaß von höchstens 2 Jahren).

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung ansich entscheidet der/die Studienrektor/Studienrektorin gem. § 67 UG idgF. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Die gesellschaftlichen Prozesse laufen auf eine immer schnellere und globalere Informationsverarbeitung, auf eine Individualisierung der Lebensstile, auf die Veränderung des Altersspektrums, eine zunehmende Multikulturalität, auf eine veränderte gesundheitsbezogene Versorgungsstruktur und Verbraucherorientierung u.a.m. hinaus. Es ist anzunehmen, dass in allen von diesen Prozessen betroffenen Gesellschaften eine Verschiebung des Pflegepanoramas und eine Zunahme und Intensivierung von Pflegebedürftigkeiten bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen für das Gesundheits- und Pflegewesen eintreten. Der Gesundheits- und Pflegebereich ist einer besonderen Wachstumsdynamik unterworfen und als der Arbeits- und Berufsmarkt zu betrachten, der am stärksten expandiert.

Mit den sich laufend verändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Bedingungen sowie der dynamischen Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens steigen und verändern sich auch die Anforderungen an Personen in leitenden Positionen, welche in intra- und extramuralen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation, Anwendung von pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen in die Pflegepraxis, die Führung und Einsatz des Personals im Pflegebereich, die Organisation der Sachmittel und Überwachung des Sachmitteleinsatzes, der Nachweis von Qualität, Effektivität und Effizienz von pflegerischen Dienstleistungen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Organisationseinheiten und Berufsgruppen.

Nachdem in der Steiermark rund 200 Langzeiteinrichtungen, rund 40 Krankenanstalten und sowie viele Sanatorien, ambulante und extramurale Einrichtungen geführt werden, ist der Bedarf an Pflegemanagern entsprechend hoch.

In den meisten europäischen Ländern führt der Qualifikationsabschluss in der Grundausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege zum Bachelor of Nursing; in Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Österreich lediglich zum Berufsdiplom in Gesundheits- und Krankenpflege. Mit diesem Universitätslehrgang wird somit auch ein Schritt der Annäherung an das internationale Ausbildungsniveau gesetzt.

§5 Curriculum

Prüfungsfächer	LV	UE	ECTS	Prüfungscharakter
Person, Interaktion und Kommunikation	SE	74	4	IP, HA
Fachliche Rechtskunde für Führungspersonen	VO	30	2	EP
Public Health I, Gesundheitsförderung für Mitarbeiter/innen	VU	15	0,5	IP
Pflegewissenschaft und Beruf	VU, SE	105	8	AP, HA
Ansätze und Theorie des Führens	VU	30	2	EP
Arbeitsorganisation und Personalmanagement	VU	20	3	EP+HA
Organisationsformen und Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens von intra- und extramuralen Gesundheits- und Sozialdiensten	VU	40	3	EP
Qualitäts- und Projektmanagement	SE	56	2	EP
Methoden der systematischen Arbeitsablaufanalyse	SE	15	2	HA, IP
Dienstplangestaltung	VU	15	2	HA, IP
Einrichtungsautonomer Bereich	VU, SE	90	4,5	HA, IP

Beschluss Senat: 27.6.2012

5

Abschlussarbeit einschließlich Präsentation			10	AP
Projektarbeit einschließlich Präsentation			12	EP
Praktikum	PR	120	5	IP, HA
Gesamt		610	60	

Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

IP=Immanenter Prüfungscharakter (mit Erfolg teilgenommen/ ohne Erfolg teilgenommen)

EP= Einzelprüfung (Beurteilung: 1-5)

AP= Abschlussprüfung (Beurteilung: 1-5)

§ 6 Prüfungsordnung

Die jeweiligen Prüfungsfächer bestehen aus ein oder mehreren Einzelprüfungen, wobei diese mündlich und teilweise in schriftlicher Form durchgeführt werden (siehe Prüfungsfächerverteilung im Anhang). In den einzelnen Prüfungsfächern sind Hausarbeiten zu verfertigen, die die praktische Umsetzung der theoretischen Inhalte aufzeigen. Von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist ein Projekt zu planen, das im eigenen Arbeitsbereich umgesetzt werden muss. Zusätzlich wird dieses Projekt der Lehrgangsgruppe, dem/der Vortragenden und der Lehrgangsleitung präsentiert. Die schriftliche Abschlussarbeit muss wissenschaftlichen Kriterien entsprechen und wird ebenfalls der Lehrgangsgruppe und der Lehrgangsleitung präsentiert. Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt über den Prüfungsfach „Pflegerwissenschaft und Beruf“. Im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung muss der/die Teilnehmer/in seine Abschlussarbeit verteidigen.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung gemäß §23 Abs (2) GuK-SV mit „nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsleitung festgelegt.

6.1 Einzelprüfung

Einzelprüfungen werden in Form einer mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen. Über die Einzelprüfung wird vom Prüfer/Prüferin ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet. Der Termin der Einzelprüfung wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1)
2. „gut“ (2)
3. „befriedigend“ (3)
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5)

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Prüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer erfolgt. Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist somit ein Beurteilungskriterium. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“ (E), die

negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Die entsprechenden Beurteilungen stellt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ zweimal beim betreffenden Lehrer wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2 Dispensprüfung

In den Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), muss der/die Teilnehmer/in bei einem Versäumnis von mehr als einem Drittel der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten oder wenn der/die Teilnehmer/in trotz Teilnahme mit „nicht genügend“ beurteilt wird, im Rahmen einer Dispensprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. Über das Ausmaß der nachzuholenden Lehrinhalte und Art der Dispensprüfung entscheidet die Lehrgangsführung.

6.3 Beurteilung der praktischen Ausbildung

Die Praktika im Ausmaß von 120 Stunden dienen der Theorie- Praxisvernetzung und werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) oder

„ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

Werden die Leistungen eines Praktikums mit „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

6.4 Abschlussprüfung

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche und schriftliche Abschlussprüfung von dem/der Lehrer/in der betreffenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit der Lehrgangsführung abzunehmen.

Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer

1. schriftlichen Abschlussarbeit und einer
2. mündlichen Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung, sie besteht aus Fragen zur Abschlussarbeit und zu dem Prüfungsfach „Pflegerwissenschaften und Beruf“. Die schriftliche Abschlussarbeit ist durch den/der Absolventen/Absolventin bei der mündlichen Abschlussprüfung zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet.

1. „sehr gut“ (1)
2. „gut“ (2)
3. „befriedigend“ (3)
4. „genügend“ (4)
5. „nicht genügend“ (5)

Die Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4.1 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Durch das Abfassen einer schriftlichen Abschlussarbeit sollen die Absolventen/Absolventinnen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Anforderungen des Universitätslehrganges (theoretische Reflexion, praktische Handlungskompetenz) zu erfüllen.

Der Umfang der Arbeit beträgt mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnis, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Der Seitenumfang der Abschlussarbeit ist dementsprechend anzupassen.

Das Thema kann frei gewählt werden, ist aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung zu genehmigen. Eine Lehrperson aus dem Lehrgang hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit mit „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/in eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit anzubereiten. Über eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch zu führen.

6.4.2 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll beinhaltet:

1. Namen des/der Lehrers/Lehrerin und der Lehrgangsleitung, gegebenenfalls des Beobachters des Landeshauptmannes
2. Datum der Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung
3. Namen des/der Lehrgangsteilnehmers/Lehrgangsteilnehmerin
4. Prüfungsfach
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird vom Lehrer, der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls vom Beobachter des Landeshauptmannes unterzeichnet

Dieses Abschlussprotokoll wird

1. von der Lehrgangsleitung
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der Abschlussprüfung aufbewahrt.

6.4.3 Gesamtbeurteilung

Die Ausstellung des Weiterbildungszeugnisses, welches die Benotung der Abschlussprüfung enthält, erfolgt gemäß GukG in Verbindung mit der Guk-WV. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung durchgeführt, wobei folgende Beurteilungsstufen angewendet werden.

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
2. „mit Erfolg bestanden“ oder
3. „nicht bestanden“

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der Noten der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussarbeit unter 1,5 liegt; und

2. der rechnerische Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen unter 1,5 liegt.
Eine Wiederholungsprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichneten Erfolg bestanden“ aus.

3. und alle geforderten Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika, Projektarbeit und Abschlussarbeit positiv bewertet wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der Noten der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung über 1,5 liegt; und
2. der rechnerische Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen über 1,5 liegt.
3. und alle geforderten Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika, Projektarbeit und Abschlussarbeit positiv bewertet wurden.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika, Projektarbeit und die Abschlussarbeit positiv bewertet sind.

Der/die erfolgreiche Absolvent/in erhält ein Abschlusszeugnis und bekommt die Zusatzbezeichnung

„Akademische/r Pflegemanager/in der Mittleren Führungsebene“

durch Bescheid verliehen.

Außerdem sind dem/der Absolventen/in ein Weiterbildungszeugnis; lt. GUK-WW auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Med Uni andere Beurteilungsformen der Gesamtbeurteilung enthält, als das Weiterbildungszeugnis lt. GuKG-WW.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer wissenschaftlichen Leitung und einer fachlich-organisatorischen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischem Gesundheits- und Krankenpflegeverband durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung

10.1 Begründung

Der konzipierte Universitätslehrgang entspricht im Wesentlichen der Weiterbildung „Mittleres Pflegemanagement“ nach §64 GuKG i.d.g.F. mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen Fachbereiches „Pflegerwissenschaft und Beruf“ und des Unterrichtsfaches „Evidence Based Nursing“. Hier wurde im Rahmen des Universitätslehrganges die pflegewissenschaftliche Präsenz erhöht und zielt damit auf den Erwerb von wissenschaftlich begründeter Handlungskompetenz, insbesondere im Bereich Pflegewissenschaft, ab. Die pflegerische Fachkompetenz wird durch die Verknüpfung von neuen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen vertieft und soll in die strategische Planung und Organisation des Pflegebereiches einfließen.

Pflegepersonen, die eine Weiterbildung „Mittleres Pflegemanagement“ lt. GuKG i.d.g.F. erfolgreich absolviert haben, können eine Nachqualifikation zur/zum „Akademischen Pflegemanager/In der Mittleren Führungsebene“ beantragen.

In diesem Fall können die Prüfungen und Praktika von der Lehrgangslleitung im Wege der Studienrektorin/des Studienrektors auf die theoretische und praktische Ausbildung angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind (lt. §18 GuK-VW i.d.g.F). Die fehlenden Lehrinhalte sind vom Antragssteller nachzuholen. Auf jedem Fall sind die Inhalte von Evidence Based Nursing im Ausmaß von 2,5 ECTS zu absolvieren und jene Inhalte des Fachbereiches „Pflegerwissenschaft und Beruf“, die bisher in der Weiterbildung für das „Mittlere Pflegemanagement“ nicht Lehr- und Lerngegenstand gewesen sind. Über das Ausmaß der nachzuholenden Lehrinhalte entscheidet der Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangslleitung.

Der Lehrgangslleitung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren, oder Lehrveranstaltungen zusätzlich für eine Nachqualifizierung anzubieten.

10.2 Antrag

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangslleitung. Dem Antrag beizulegen sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie. Über das Ausmaß der zu erbringenden Zusatzleistung entscheidet im Einzelfall der/die Studienrektor/in auf Vorschlag der Lehrgangslleitung.

Die erfolgreiche Anerkennung entbindet den/die Teilnehmer/in von der Verpflichtung am theoretischen Unterricht, von der Absolvierung des Praktikums sowie von der Verpflichtung zur Ablegung der Einzelprüfungen bzw. Abschlussprüfung im jeweiligen Fach.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement als widerrufen.

ANHANG

Prüfungsfächerverteilung

Mittleres Pflegemanagement

Prüfungsfächer mit Untergliederung				
Person, Interaktion und Kommunikation	LV	UE	ECTS	Prüfungscharakter
Gesprächs- und Verhandlungsführung für Führungspersonen	SE	32	1	IP
Konflikt- und Stressmanagement	SE	32	1	IP
Präsentations- und Moderationstechniken	SE	10	2	HA
Summe		74	4	
Gesundheit, Krankheit und Gesellschaft				
LV	UE	ECTS	Prüfungscharakter	
Fachliche Rechtskunde (Arbeits-, Dienst- und Haftungsrecht) für Führungspersonen Schutz am Arbeitsplatz	VO	30	2	EP
Public Health I, Gesundheitsförderung für Mitarbeiter	VU	15	0,5	IP
Summe		45	2,5	
Pflegewissenschaft und Beruf				
LV	UE	ECTS	Prüfungscharakter	
Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft und -forschung	VU	45	3	HA
Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege und Qualitätssicherung	SE	35	3	HA
Ethische Fragestellungen in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	10	0,5	IP
Pflege im gesellschaftlichen, berufspolitischen und -geschichtlichen Kontext	VU	15	1,5	HA
Summe		105	8	
Abschlussprüfung, mündlich				
Führen und Leiten				
LV	VU	ECTS	Prüfungscharakter.	
Ansätze und Theorie des Führens	VU	30	2	EP
Arbeitsorganisation und Personalmanagement	VU	20	3	EP+HA
Summe		50	5	
Management und Angewandtes Pflege- management I				
LV	UE	ECTS	Prüfungscharakter.	
Organisationsformen und Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens von intra- und extramuralen Gesundheits- und Sozialdiensten	VU	40	3	EP
Qualitäts- Projektmanagement	SE	56	2	EP
Methoden der systematischen Arbeitsanalyse	SE	15	2	HA
Dienstplangestaltung	VU	15	2	HA
Summe		126	9	
Einrichtungsautonomer Bereich				
LV	UE	ECTS	Prüfungscharakter.	
Evidence Based Nursing und Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VU	24	2,5	HA
Vertiefung von Managementkompetenzen	VU	48	1,5	IP

Soziale Interaktion und Psychohygiene	SE	18	05	IP
Summe		90	4,5	

Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		UE	ECTS
	Verfassen einer schriftlichen, Abschlussarbeit, Privatissimum (PRI)		10

Projektarbeit einschließlich Präsentation		UE	ECTS
	Erstellung eines Umsetzungsprojektes im eigenen Arbeitsbereich		12

Praktikum		UE	ECTS
	Theorie-Praxisvernetzung	120	5

		UE	ECTS
	Gesamtstunden ULG	610	60

Abkürzungsverzeichnis

LV: Lehrveranstaltungstyp

UE: Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten)

ECTS: European Credit Transfer System

VO: Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder Projektarbeit überprüft.

VU: Vorlesungen mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischen und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt in etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

SE: Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatoren selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.

PRI: Privatissimum: Das Privatissimum wird zusätzlich zur theoretischen Ausbildung für jeden einzelnen Teilnehmer zu festgelegten Terminen während der Ausbildung angeboten. Es dient zur Anleitung, Diskussion und Betreuung der Abschlussarbeiten, bei denen Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritte im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit sowie der mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer.

HA: Hausarbeiten: Hausaufgaben sind Arbeitsaufträge, welche auf das praktische Umsetzen von theoretischem Wissen über die Pflege- und Betriebsorganisation, Führen und Leiten sowie Pflegemanagement im eigenen Arbeitsbereich abzielen. Über die Vorzüge und Mängel der Arbeit erfolgt eine mündliche oder schriftliche Rückmeldung, wobei auch Ansätze für Verbesserungen aufgezeigt werden.

PR: Praktika: Sie dienen der Praxis-Theorievernetzung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)

Projekt: Das Umsetzungsprojekt, welches von den Teilnehmern während der Ausbildung zu erstellen und nach den Unternehmenszielen und –strategien auszurichten ist, dient der Umsetzung von Problemlösungen. Die Teilnehmer erlernen im theoretischen Unterricht die Methodenkompetenz für die Planung, Durchführung und Evaluierung des Projektes im eigenen Arbeitsfeld.

AP: Abschlussprüfung

EP: Einzelprüfung

IP: Immanenter Prüfungscharakter

Beurt.: Beurteilung

GuKG: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

GuK- WV: Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung



Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz
DVR: 21094942

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr.....

geboren am..... in.....

hat in der Zeit vom.....bis.....

die Weiterbildung

Mittleres Pflegemanagement

gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV,
BGBL. II Nr. 453/2006 absolviert und die Abschlussprüfung

mitErfolg¹

bestanden.

Sie/Er ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Mittleres Pflegemanagement“

berechtigt

Graz, am tt.mm.yy

Die Leitung der Weiterbildung

Rundsiegel

Beschluss Senat: 27.6.2012

14

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

119.

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 27.06.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 04.06.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Universitätslehrgang

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung.....	3
§ 2 Dauer und Gliederung.....	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung...	4
3.1. Voraussetzung für die Zulassung	4
3.2. Teilnahmeverpflichtung	4
3.3. Unterbrechung	5
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz	5
§ 5 Curriculum:	6
§ 6 Prüfungsordnung	6
6.1 Einzelprüfungen	6
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung	7
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	7
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	8
6.5 Prüfungskommission	8
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	8
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.....	9
§ 7 Abschluss.....	10
§ 8 Leitung	10
§ 9 Veranstalter	10
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung.....	10
10.1 Begründung	10
10.2 Antrag.....	10
§ 11 Evaluierung	11
§ Inkrafttreten.....	11

Anhang

Fächerverteilung	12
Abkürzungsverzeichnis	
15Diplom.....	17

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich richtet sich an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Er dient der Vermittlung von technischem und pflegerischem Wissen, um den Anforderungen für die Spezialaufgaben im Operationsbereich zu entsprechen, und ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung (GuK-SV) in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) aufgebaut .

Zielsetzung ist es, den künftigen Absolventen/Absolventinnen, Kenntnisse für die allgemeinen Anforderungen und operationsspezifischen Aufgaben sowie Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen für die Tätigkeit im Operationsbereich zu vermitteln.

Die künftigen Absolventen¹/Absolventinnen sollen befähigt werden, folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Durchführung der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen an Patienten bei operativen und diagnostischen Eingriffen, unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Individuelle Betreuung der Patienten im Operationsbereich im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Planung und Organisation der Arbeitsabläufe im Operationsbereich.
- Vor- und Nachbereitung einer Operationseinheit einschließlich der zur Operation benötigten Instrumente, Nahtmaterialien und sonstiger Geräte, unter Einhaltung hygienischer Richtlinien und wirtschaftlicher Aspekte.
- Desinfektion, Sterilisation und Wartung der bei der Operation benötigten Instrumente.
- Situationsgerechtes Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen sowie Unterstützung des OP-Teams während der prä-, intra- und postoperativen Phase.
- Durchführung der Pflegedokumentation.
- Wissen über die Kommunikation im interdisziplinären Team, das konstruktive Zusammenarbeiten, Erkennen und Analysieren von Konfliktsituationen sowie Einbringen von Lösungsvorschlägen.
- Fähigkeit zum Anleiten und Begleiten neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Auszubildenden und Hilfsdiensten unter Anwendung pädagogischer und kommunikativer Kenntnisse.
- Kenntnisse über für die Ausübung des Berufes relevante Gesetze.
- Lesen und Interpretieren von Forschungsergebnissen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 760 Stunden theoretische Unterrichtseinheiten (VU), (1 VU = 45 Minuten) und 640 Stunden praktische Ausbildung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 1400 Stunden bzw. 65 ECTS Credits.

Der Inhalt ist durch die Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung in der geltenden Fassung vorgegeben. Er gliedert sich in drei Abschnitte: Pflegerisches Sachgebiet, Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet und Praktikum. Zusätzlich sind die Inhalte der Weiterbildung Sterilgutversorgung mit den Fachkundeflehrgängen I und II implementiert.

¹

Beschluss Senat: 27.6.2012

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und wird innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Die Module werden in Form von Wochenblöcken angeboten.

Jedes Semester besteht aus festgelegten Modulen. Die Module A – F sind im ersten Semester zu absolvieren, die Module G, H, I im zweiten Semester zu belegen. Nach jedem Theorieblock sind Praktika zu absolvieren. Parallel dazu ist die schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

Nach Maßgabe vorhandener Plätze ist es auch möglich, den Universitätslehrgang berufsbegleitend zu absolvieren. Die Dauer beträgt vier Semester.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1. Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich (Operationsbereich) ist empfehlenswert. Über die Aufnahme des/der Bewerbers/Bewerberin entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsführung.

3.2. Teilnahmeverpflichtung

Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren und darf höchstens 20 % der Ausbildung versäumen, wobei die gesetzlich vorgegebene Mindeststundenanzahl nicht unterschritten werden darf. Ob ein begründetes Fehlen vorliegt, entscheidet die Lehrgangsführung. Werden mehr als 20 % der theoretischen Unterrichtsstunden, oder der Praktikumsstunden versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumte Ausbildung festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Abschlussprüfung antreten darf, oder ob er eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3. Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur dann zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Muterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz, das Väter-Karenzgesetz oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG idgF.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung ansich entscheidet die Studienrektorin/der Studienrektor gem. § 67 UG idgF. in Absprache mit der Leitung des Universitätslehrganges. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangleitung festzusetzen.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der laufende medizinische und technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Operationsabläufe, Pflegekompetenz im Operationsbereich und umfassende Organisationsformen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Operationsbereich.

Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung im Operationsbereich.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. (GuKKG, §§ 17, 65) ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich (Pflege im Operationsbereich) verpflichtend, und muss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren positiv absolviert sein.

§ 5 Curriculum:

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

Module	Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich	LVT	UE	ECTS	Prüfungscharakter
Modul A	Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im OP-Bereich	VO, VU, SE	86	3	IP
Modul B	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	VO, VU	38	1	EP
Modul C	Grundlagen der Pflegeforschung	VO, VU	34	1	IP, HA
Modul D	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil I	VO, VU	142	6	EP,SA
Modul E	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil II	VO, VU	156	6	EP
Modul F	Medizinisch wissenschaftliches Sachgebiet Teil III	VO, VU, EX	85	3	EP
Modul G	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	VO, VU	40	2	SA
Modul H	Allgemeine chirurgische Gebiete	VO, VU	68	3	KP
Modul I	Spezielle Pflege im Operationsbereich	VO, VU, EX	96	4	KP
	Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		15	10	KP
	Praktikum	PR	640	26	IP
	Gesamt		1400	65	

Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

Die Modulfolge ist nicht aufbauend, die Lehrgangslleitung ist berechtigt, die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ein Modul besteht aus ein oder mehreren Teilprüfungen, wobei diese jeweils in schriftlicher oder in mündlicher Form durchgeführt werden. Daneben gibt es Hausarbeiten und die schriftliche Abschlussarbeit einschließlich Präsentation und Prüfungsgespräch.

Der/die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangslleitung festgelegt. Ein Modul gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen. Über die Einzelprüfung wird vom Prüfer/Prüferin ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.

Beschluss Senat: 27.6.2012

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrer/Lehrerinnen des betreffenden Unterrichtsfachs, ob der/die Lehrgangsteilnehmer/in die Ausbildungsziele erreicht hat. Bei der Beurteilung ist die Mitarbeit zu Grunde zu legen. Die Leistungen werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“(E)(Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ “ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal beim betreffenden Lehrer wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit:

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß §21 Abs 3 Guk-SV
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß §21 Abs 3
3. „befriedigend (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß §21 Abs 3
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß §21 Abs 3
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß §21 Abs 3

(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß §21 Abs 3

Bei Praktika, welche das Ausmaß von 160 Stunden unterschreiten, wird die Absolvierung des jeweiligen Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw „ohne Erfolg teilgenommen“).

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Teilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung wird beurteilt, ob der/die Teilnehmer/in die für die fachgerechte Ausübung der Spezialaufgaben im Operationsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer

1. schriftlichen Abschlussarbeit und einer
2. mündlichen Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit ist durch den/die Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Der Umfang der Arbeit beträgt mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben.

Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, ist aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsführung zu genehmigen.

Ein/Eine Lehrer/in hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen.

Ist die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem/der Lehrgangsteilnehmerin durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit einzuräumen. Über eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch zu führen. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. ein/eine Vertreter/in des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. der/die Prüfer/in der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll beinhaltet:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin,
4. Prüfungsfächer,

5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll wird

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufbewahrt.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch den jeweiligen Kooperationspartner erfolgt gemäß GuKG die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Allgemeine Chirurgische Gebiete; Spezielle Pflege im Operationsbereich) der mündlichen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung durchgeführt, wobei folgende Beurteilungsstufen angewendet werden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen sind.

Der/die erfolgreiche Absolvent/in erhält ein Abschlusszeugnis und wird durch Bescheid zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Expertin/e (Pflege im Operationsbereich)“

berechtigt.

Außerdem sind dem/der erfolgreichen Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Med Uni die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom der KAGes hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und deren Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 idGF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m.b.H / KAGes-Services / Personalentwicklung-Services / Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme der im vorliegenden Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teil (Modul G) zum größten Teil der vorangegangenen Sonderausbildung „Pflege im Operationsbereich“.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der „Pflege im Operationsbereich“ lt. GuKG i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifikation zur/zum „Akademisch geprüfte/n Expertin/en in der Pflege im Operationsbereich“ beantragen.

In diesem Fall ist das Modul G (Pflgewissenschaft und Pflegeforschung) des zweiten Semesters nachholen. Bewerber/Bewerberinnen, welche noch keine Weiterbildung Sterilgutversorgung mit dem Fachkundelehrgang II in der vorangegangenen Sonderausbildung absolviert haben, müssen zusätzlich das Modul E inklusive Praktikum in einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) absolvieren.

Der Lehrgangsleitung steht es frei, dies in den laufenden Lehrgang zu integrieren, oder aber das Modul zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.2 Antrag

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag beizulegen sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das

Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie. Über das Ausmaß der zu erbringenden Zusatzleistung entscheidet im Einzelfall der Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

Die erfolgte Anerkennung entbindet den/die Teilnehmer/in von der Verpflichtung der Unterrichtsteilnahme.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten und eine summative Evaluierung erfolgt durch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) für Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich als widerrufen.

Anhang

Fächerverteilung

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Module	Fächerverteilung	LV	VU	ECTS
Modul A	Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im Operationsbereich			
	Gesprächsführung, Präsentation, Moderation	SE	10	
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit		5	
	Konfliktmanagement, Mediation		15	
	Organisation der Rahmenbedingungen für den Eingriff (prä-, intra- und postoperative Maßnahmen), Zeitmanagement, Personalplanung, Personaleinsatz, Dienstplangestaltung, Betriebsführung	VO, VU	36	
	Fachbezogene Ethik (einschließlich ethischer Aspekte der Transplantationsmedizin)	VO, VU	10	
	Recht	VO	10	
	Gesamtstunden Modul A		86	3
Prüfung:	Immanenter Prüfungscharakter			

Modul B	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	LV	VU	ECTS
	Präoperative Maßnahmen bei Patienten, Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen und perioperative Überwachungsmaßnahmen, Zusammensetzung, Wirkung, Anwendung und Dosierung von Arzneimitteln	VO	14	
	Schock-Notfallmedizin	VO, VU	24	
	Gesamtstunden Modul B		38	1
Prüfung:	Mündliche oder schriftliche Einzelprüfung			

Modul C	Grundlagen der Pflegeforschung	LV	VU	ECTS
	Möglichkeiten der Umsetzung	VO	10	
	Wissenschaftliches Arbeiten, Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VU	10	
	Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit, Literaturrecherche	VO, VU	14	
	Gesamt Modul C		34	1
Prüfung:	Immanenter Prüfungscharakter			

Modul D	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil I	LV	VU	ECTS
	Fachkundelehrgang I mit Mikrobiologie	VO, VU	40	
	Funktionale Anatomie	VO	24	
	Perioperative Pflege	VO, VU	18	
	Spezielle Chirurgie - Neurochirurgie	VO	16	
	Gefäßchirurgie, Thoraxchirurgie,	VO	32	
	Plastische Chirurgie, HNO	VO	12	
	Gesamt Modul D		142	6
Prüfung:	Mündliche oder schriftliche Einzelprüfung			

Module	Fächerverteilung			
Modul E	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil II	LV	VU	ECTS
	Kinderchirurgie	VO	16	
	Gynäkologie	VO	16	
	Herzchirurgie	VO	16	
	Transplantationschirurgie	VO	16	
	Urologie	VO	16	
	Kieferchirurgie, Augenchirurgie	VO	12	
	Perioperative Pflege, (Kinderpflege, Gynäkologie-Pflege, Herz, TX-Pflege, Urologie-Pflege, Kieferpflege, Augenpflege), Kinästhetik	VO, VU	22	
	Instrumenten- und Materialkunde, Pflegedokumentation/EDV, Berufskunde Standards, Qualitätsmanagement Pflegeprozess, OP-Management Nahtmaterial, Autosuture Geräte	VO, VU	34	
	Risikomanagement	VO	8	
	Gesamt Modul E		156	6
Prüfung:	Mündliche oder schriftliche Einzelprüfung			

Modul F	Medizinisch wissenschaftliches Sachgebiet Teil III	LV	VU	ECTS
	Medizintechnik	VO, VU	24	
	Fachkundelehrgang II	VO, VU	46	
	Exkursionen (OP-Wäsche-, Instrumentenaufbereitung, Logistik, HF-Chirurgie)	VU, EX	15	
	Gesamt Modul F		85	3
Prüfung:	Mündliche Prüfung			

Modul G	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	LV	VU	ECTS
	Evidenced Based Nursing	VO, VU	10	
	Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VO, VU	10	
	International relevante Forschungsergebnisse		10	
	Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien	SE	10	2
	Gesamt Modul G		40	2
Prüfung:	Schriftliche Prüfung, Seminararbeit			

Modul H	Allgemeine chirurgische Gebiete	LV	VU	ECTS
	Allgemeine und viszerale Chirurgie	VO	34	
	Unfallchirurgie	VO	34	
	Gesamtstunden Modul H		68	3
Prüfung:	Kommissionelle Abschlussprüfungen (Allgemeine und viszerale Chirurgie / Unfallchirurgie)			

Module	Fächerverteilung			
Modul I	Spezielle Pflege im Operationsbereich	LV	VU	ECTS
	Allgemeinchirurgische Pflege	VO, VU	34	
	Unfallchirurgische Pflege	VO, VU	34	
	Berufskunde, Evaluation, Organisation im OP, Prüfungsvorbereitung	VO, VU	16	
	Exkursion, Praxisreflexion	EX, VU	12	
	Gesamtstunden Modul I		96	4
Prüfung:	Kommissionelle Abschlussprüfung			

	Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		VU	ECTS
	Schriftliche Abschlussarbeit	250	15	10
Prüfung:	Kommissionelle Abschlussprüfung			

	Praktikum	LV	VU	ECTS
	Allgemeine und viszerale Chirurgie	PR	160	
	Unfallchirurgie	PR	160	
	Spezielle Chirurgie	PR	140	
	Spezielle Chirurgie	PR	140	
	AEMP	PR	40	
	Gesamtstunden Praktikum		640	26
Beurteilung:	Praktikum Allgemeine und viszerale Chirurgie / Unfallchirurgie			
	Gesamtstunden ULG		1400	65

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist als duale Ausbildungsform konzipiert, d. h., Theorie- und Praxiszeiten wechseln sich ab.

In der **Vollzeitausbildung** (Dauer 2 Semester) schließen nach den Modulen A, B, C und D zwei Praktika an. Darauf folgen die Module E, und F, - damit ist das erste Semester beendet. Das zweite Semester beginnt mit einem Praktikum. Nach Beendigung dessen folgen die Module G, H und I, das letzte Praktikum schließt direkt an. Zusätzlich ist die schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

Die Praktika werden nach Vorhandensein der Praktikumsstellen eingeteilt, das bedeutet für die Planung, dass nicht alle Teilnehmer gleichzeitig dasselbe Praktikum absolvieren können. Die Einteilung muss daher flexibel gestaltet werden, wobei von der Lehrgangsleitung sichergestellt wird, dass alle Praktika absolviert werden.

Für die **Berufsbegleitende Form** (Dauer 4 Semester), ist folgende Aufteilung der Module vorgesehen:

1. Semester/WS	2. Semester/SS	3. Semester/WS	4. Semester/SS
Module A, C, E Praktikum AEMP	2 Praktika	Module B, D, F 1 Praktikum	G, H, I 1 Praktikum
Abschlussarbeit			

Abkürzungsverzeichnis

LV: Lehrveranstaltungstypen

VU: Unterrichtseinheit (1VU = 45 Minuten)

ECTS: European Credit Transfer System

VO: Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.

VU: Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

SE: Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.

HA: Hausarbeiten: Sie dienen zur vertieften Auseinandersetzung des Lernstoffes und sind ein schriftlicher Leistungsnachweis.

PR: Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)

EP: Einzelprüfung

IP: Immanenter Prüfungscharakter

KP: Kommissionelle Prüfung

WS: Wintersemester

SS: Sommersemester



Postgraduate School

Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, DVR: 2109494
in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
A-8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6, DVR 0468533

DIPLOM

Frau

DGKS NN

geboren am **tt.mm.yy** in **Graz**

hat den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

mit ausgezeichnetem Erfolg

bestanden.

Sie hat hiermit die Berechtigung zur Ausübung der Spezialaufgabe

Pflege im Operationsbereich

erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

(Pflege im Operationsbereich)

berechtigt.

Graz, am tt.mm.yy

Für die Prüfungskommission:

Die Vorsitzende:

N.N

Lehrgangsleitung:

N.N

Dir. Mag. Hannelore Steininger

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor